



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1992

Nummer 78

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzministerium	
6. 11. 1992	RdErl. – Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes	1824
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 22 v. 15. 11. 1992	1854

II. Finanzministerium

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 11. 1992 –
B 2106 – 2 – IV A 2

Mit Gem. RdSchr. v. 10. 10. 1992 haben der BMFuS und der BMI im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den Dienstanweisungen zum Bundeskindergeldgesetz erstmalig Hinweise zur Durchführung des § 29 BKGG (Ordnungswidrigkeitenverfahren) angefügt; sie sind Folge einer Empfehlung des Bundesrechnungshofs und sollen die Gleichbehandlung der Kindergeldempfänger innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auch in diesem Punkt sicherstellen.

Mit einem weiteren Gem. RdSchr. v. 15. 10. 1992 des BMFuS und des BMI werden weitere Änderungen und Ergänzungen des Gem. RdSchr. v. 30. 10. 1990 (vgl. u. a. meinen RdErl. v. 12. 12. 1990 – MBl. NW. 1991 S. 45) bekanntgegeben. Wesentlicher Inhalt dieses Rundschreibens sind:

- die Anpassung der Unterhaltsbeträge für die Berücksichtigung von verheirateten, geschiedenen und verwitweten sowie von behinderten Kindern mit einer entsprechenden Änderung im „Merklblatt zur Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes“;
- Hinweise
 - zur Zahlung von Kindergeldzuschlag (§ 11 a BKGG) für Kinder mit Sozialhilfeanspruch,
 - für eine Vorbehaltszahlung von Kindergeldzuschlag in den Fällen der Besteuerung nach § 32 b Einkommensteuergesetz (Progressionsvorbehalt),
 - zum Beginn der Jahresfrist i. S. des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X (Rücknahmefrist für die rückwirkende Aufhebung rechtswidriger begünstigender Kindergeldentscheidungen),
 - zur Durchführung des § 44 d BKGG (Übergangsregelung für die neuen Bundesländer).

Außerdem werden die Vordruckmuster KGöD 9 (Ergänzungsblatt 1), KGöD 10 (Erklärung zum Kindergeldantrag), KGöD 16 (Ergänzungsblatt 4), KGöD 17 (Erklärung nach § 11 Abs. 4 BKGG), KGöD 19 (Antrag auf Zahlung von Kindergeldzuschlag nach § 11 a BKGG) und KGöD 20 (Antrag auf laufende Zahlung von Kindergeldzuschlag nach § 11 a BKGG) jeweils durch eine Neufassung ersetzt sowie die Tabelle zur einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes ab Januar 1992 und eine Tabelle zur laufenden Zahlung des Kindergeldzuschlags in Fällen des Progressionsvorbehalts eingefügt.

Beide Gemeinsame Rundschreiben werden nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben. Sollte die Durchführung des § 29 BKGG zu Schwierigkeiten führen, bitte ich um Bericht.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

I. Gemeinsames Rundschreiben vom 10. 10. 1992

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weisen wir auf folgendes mit der Bitte um Beachtung und entsprechende Unterrichtung der Kindergeldstellen des Ihnen oder einer anderen obersten Behörde Ihres Landes nachgeordneten oder zugeordneten Bereichs hin:

Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 29 BKGG)

Die Durchführungsanweisungen für die nach § 45 BKGG zuständigen Stellen wurden um den anliegenden Abschnitt „Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem BKGG“ (DA 29.1 – 29.33 einschließlich der Anhänge 1 und 2 zu 29.1) ergänzt.

29.1 Ordnungswidrigkeiten nach dem BKGG

Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 29 Abs. 1 BKGG gelten die

Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

29.11 Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeit nach dem BKGG durch Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 29 Abs. 1 BKGG bei Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ist die Behörde zuständig, die auch für die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist (§ 45 Abs. 1 Buchst. b S. 1 und 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 BKGG, § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

(2) Wer innerhalb der Behörde für Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständig sein soll, ist von ihr zu entscheiden; es muß nicht die Kindergeldstelle sein.

(3) Es ist zweckmäßig, Bußgeldverfahren nach dem BKGG durch eine innerhalb der Behörde bereits bestehende Bußgeldstelle oder das Justizariat durchzuführen.

29.12 Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten nach dem BKGG

Die in Betracht kommenden Tatbestände des § 29 Abs. 1 Nr. 1–3 BKGG sind in der Aufstellung Ordnungswidrigkeiten nach dem BKGG, dort unter Nr. 1–5, aufgelistet (= Anhang 1).

29.13 Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens

Insbesondere ist immer dann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten, wenn ein Aufhebungsbescheid nach §§ 45 Abs. 2 Nr. 2, 48 Abs. 1 Nr. 2 SGB X erlassen wird. Nach Erlaß des Aufhebungsbescheides ist das Verfahren an den innerhalb der Behörden zuständigen Ordnungswidrigkeitenbearbeiter abzugeben (s. o. DA 29.11).

29.2 Verwarnung

(1) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene nach § 56 Abs. 1 OWiG verwarnet werden; außerdem kann ein Verwarnungsgeld erhoben werden.

(2) Die verwarnungsfähigen Tatbestände sowie die Höhe des Verwarnungsgeldes sind dem Katalog für die Ahndung (= Anhang 2) zu entnehmen.

29.3 Bußgeldentscheidung

Wird ein Bußgeldbescheid erlassen, ist eine Geldbuße festzusetzen.

29.31 Gesetzlicher Bußgeldrahmen

(1) Der gesetzliche Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten nach dem BKGG beträgt 5–1000 DM (§ 17 Abs. 1 OWiG).

(2) Die vom Gesetz angedrohten Geldbußen (= gesetzlicher Bußgeldrahmen) gelten grundsätzlich für vorsätzliches Handeln. Bei fahrlässigem Handeln gilt als Obergrenze die Hälfte der angedrohten Beträge (§ 17 Abs. 2 OWiG). So kann bei fahrlässigem Handeln nach dem BKGG höchstens eine Geldbuße von 500 DM verhängt werden.

29.32 Ahndungskatalog (= Anhang 2)

Der Katalog für die Ahndung ist in Anhang 2 enthalten. Die dort aufgeführten Beträge stellen Richtsätze für erstmalige Begehung in fahrlässiger Handlungsweise in einem Durchschnittsfall dar. Sie sollen lediglich eine Orientierungshilfe bilden.

29.33 Bemessung der Geldbuße nach den Umständen des Einzelfalls

(1) Von den Richtsätzen des Ahndungskatalogs (= Anhang 2) kann bei Vorliegen von Milderungsgründen oder erschwerenden Umständen (z. B. Wiederholungsfall, mehrerer Gesetzesverletzungen) abgewichen werden.

(2) Bei besonders geringem Verschulden kommt eine Ermäßigung, bei vorsätzlich begangener Ordnungswidrigkeit eine Erhöhung bis zur Verdoppelung in Betracht.

(3) Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen bleiben bei Bemessung der Geldbußen bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (Geldbuße bis etwa 200,- DM) unberücksichtigt (vgl. § 17 Abs. 3 S. 2 OWiG). In Bußgeldverfahren nach dem BKGG ist die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse daher die Ausnahme.

(4) Nach § 17 Abs. 4 OWiG soll die Geldbuße den aus der Ordnungswidrigkeit angezogenen wirtschaftlichen Vorteil übersteigen. In Bußgeldverfahren nach dem BKGG hat die Vorschrift des § 17 Abs. 4 OWiG keine Bedeutung, da zu Unrecht gezahltes Kindergeld regelmäßig nach § 13 BKGG oder § 50 SGB X zurückzuzahlen ist.

Anhang 1 zu DA 29.1
Ordnungswidrigkeiten nach dem BKGG

Nr.	Tatbestand	Adressat	Bußgeldvorschrift	Höhe der Bußgeldandrohung
1	Verletzung der Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen	Antragsteller oder Berechtigter	§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BKGG, § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I	bis zu 1000,- DM
2	Verletzung der Pflicht, auf Verlangen leistungserhebliche Tatsachen anzugeben	a) Antragsteller oder Berechtigter b) Kinder , die beim Antragsteller oder Berechtigten nach § 2 Abs. 1 BKGG berücksichtigt werden c) Ehegatte (nicht dauernd getrennt lebend) des Antragstellers oder Berechtigten d) Nachrangig anspruchsberechtigte Personen e) Ehegatten (auch frühere) der zu berücksichtigenden Kinder des Antragstellers oder Berechtigten	a): § 29 Abs. 1 Nr. 1 BKGG, § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I b) – e): § 29 Abs. 1 Nr. 1 BKGG, § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I, § 19 Abs. 1 BKGG	bis zu 1000,- DM
3	Verletzung der Pflicht, auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen	a) s. o. b) s. o. c) s. o. d) s. o. e) s. o.	a): § 29 Abs. 1 Nr. 1 BKGG, § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I, b) – e): § 29 Abs. 1 Nr. 1 BKGG, § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I, § 19 Abs. 1 BKGG	bis zu 1000,- DM
4	Verletzung der Pflicht, auf Verlangen eine Bescheinigung über Arbeitslohn usw. auszustellen	a) Arbeitgeber des Berechtigten und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten b) Arbeitgeber der Personen, denen der Zuschlag zum Kindergeld gem. § 11 a BKGG zusteht c) Arbeitgeber der (früheren) Ehegatten der beim Antragsteller oder Berechtigten berücksichtigten Kinder	§ 29 Abs. 1 Nr. 3, § 19 Abs. 2 BKGG	bis zu 1000,- DM
5	Nichtbeachtung einer dem Arbeitgeber für die Ausstellung einer Bescheinigung gesetzten Frist	Arbeitgeber	§ 29 Abs. 1 Nr. 3, § 19 Abs. 3 BKGG	bis zu 1000,- DM

Anhang 2 zu DA 29.1
Katalog für die Ahndung

	Tatbestand	Verwarnung ohne mit (DM) Verwarnungsgeld	Geldbuße (DM)
1	§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BKGG (Mitteilung von Veränderungen)		
1.1	Zu widerhandlungen ohne leistungrechtliche Folgen	×	
1.2	Zu widerhandlungen, die zu einer Überzahlung der Leistung geführt haben		
1.21	bis zu zwei Zahlungsmonaten		50
1.22	bis zu vier Zahlungsmonaten		75
1.23	von mehr als vier Zahlungsmonaten		200 und mehr
2 und 3	§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BKGG (Angabe von Tatsachen, Vorlage von Beweisurkunden)		
2.1/3.1	Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit		
2.11/3.11	ohne leistungrechtliche Folgen	×	
2.12/3.12	mit leistungrechtlichen Folgen		75
2.21/3.21	Nichteinhalten einer gesetzten Frist	×	
2.22/3.22	Verweigerung		200
4 und 5	§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BKGG (Bescheinigungspflichten des Arbeitgebers nach § 19 Abs. 2 oder 3 BKGG)		
4.1/5.1	Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit		
4.11/5.11	ohne leistungrechtliche Folgen	×	
4.12/5.12	mit leistungrechtlichen Folgen		75
4.21/5.21	Nichteinhalten einer gesetzten Frist	×	
4.22/5.22	Verweigerung		500

Erläuterungen:

Die in der o. a. Übersicht angegebenen Beträge stellen Richtsätze für eine erstmalige Begehung in fahrlässiger Handlungsweise in einem „Durchschnittsfall“ i. S. einer Orientierungshilfe dar (s. DA 29.32 und 29.33). Von ihnen kann bei Vorliegen von Milderungsgründen oder erschwerenden Umständen abgewichen werden (Begründung hierzu im Bußgeldvorgang vermerken).

II. Gemeinsames Rundschreiben vom 15. 10. 1992

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weisen wir auf folgendes mit der Bitte um Beachtung und entsprechende Unterrichtung der Kindergeldstellen des Ihnen oder einer anderen obersten Behörde Ihres Landes nachgeordneten oder zugeordneten Bereichs hin.

I.**Änderung der Durchführungsanweisungen**

Die Durchführungsanweisungen zum Kindergeldrecht für die nach § 45 BKGG zuständigen Stellen in der Fassung der oben genannten Rundschreiben werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In DA 1.113 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Der Lauf der Jahresfrist des § 1 Abs. 3 BKGG beginnt mit dem Tag der Stellung des Asylantrags nach § 55 Abs. 1 (bis 30. 6. 1992 § 19 Abs. 1) AsylVfG bzw. mit der erstmaligen Erteilung einer Duldung gem. § 55 AuslG.“
2. In DA 2.134 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „725“ durch die Zahl „750“ ersetzt.
3. In DA 2.217 Abs. 3 Satz 1 werden am Ende die Worte angefügt:
„oder in der maßgeblichen gesetzlichen Regelung über den Ausbildungsgang vorgeschrieben ist.“
Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Die Zeit der Vorbereitung auf das Doktorexamen ist von der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung ausgeschlossen, wenn sie nach Erreichen der angestrebten Berufsqualifikation durchgeführt wird, um die Berufschancen zu verbessern oder den Zugang zu bestimmten Ämtern zu ermöglichen (vgl. Urteil des BSG vom 14. 2. 1991 – 10 RKg 2/90).“
4. Die DA 2.291 wurde ab 1. Juli 1992 wie folgt geändert:
 - a) **Absatz 1**
In Satz 1 wurde ersetzt die Zahl „850“ durch die Zahl „950“ und die Zahl „650“ durch die Zahl „750“.
In Satz 3 wurde ersetzt
– bei Buchstabe b) die Zahl „450“ durch die Zahl „500“,
– bei Buchstabe c) die Zahl „100“ durch die Zahl „150“.
In Satz 4 wurde ersetzt die Zahl „750“ durch die Zahl „800“ und die Zahl „550“ durch die Zahl „600“.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wurde die Zahl „45“ ersetzt durch die Zahl „90“.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wurde die Zahl „1200“ ersetzt durch die Zahl „1800“.
5. In DA 2.294 Abs. 4 wurden ab 1. Juli 1992 ersetzt:
 - die Zahl „1000“ durch die Zahl „1300“,
 - die Zahl „800“ durch die Zahl „1100“,
 - die Zahl „700“ durch die Zahl „1000“.
6. Die DA 2.297 erhält folgende Fassung:
„2.297 Berücksichtigung als Zählkind
Nach Sinn und Zweck des § 2 Abs. 2 a BKGG kann ein verheiratetes, geschiedenes oder verwitwetes Kind bei einem Elternteil nur dann als Zählkind berücksichtigt werden, wenn dieser zum Unterhalt des Kindes beiträgt.“
7. In DA 2.533 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Unter dem Begriff „Sowjetunion“ sind dabei nach Beendigung ihrer staatlichen Existenz alle ehemaligen Teilrepubliken zu verstehen.“
8. In DA 8.14 erhält Abs. 3 ab Satz 3 folgende Fassung:

„Diese Bestimmung gilt auch für getrenntlebende und geschiedene Ehegatten, auch wenn sie nach § 3 BKGG nachrangig sind. Als Ausnahmeregelung ist sie nach ihrem Sinn und Wortlaut jedoch nicht anzuwenden auf Personen, die nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Lohnersatzleistungen beziehen oder sich in Erziehungsurlaub i. S. des § 4 bzw. § 15 BErzGG befinden.“

9. Nach DA 11.113 (vgl. RdSchr. v. 15. 10. 1991*) wird folgende neue DA 11.114 eingefügt:
„11.114 Behinderten-Pauschbetrag
Der für ein Kind gewährte Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 5 EStG kann nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 a BKGG vom Einkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten abgezogen werden. Zur Feststellung der Pauschbeträge vgl. DA 17.331 Abs. 5.“
10. DA 11.13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit unter Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber erzielt worden und wird durch das Finanzamt weder eine Einkommensteuerveranlagung noch ein Lohnsteuererstattungsverfahren (ersetzt ab 1991 den bisherigen Lohnsteuerjahresausgleich) vorgenommen, so sind die Einkünfte mit dem Jahresbruttobetrag anzusetzen.“
11. DA 11.31 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(2) Einer verbindlichen Steuerfestsetzung steht die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber gleich, wenn weder eine Veranlagung zur Einkommensteuer noch eine Veranlagung zur Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt oder eine ausländische Steuerbehörde vorgenommen worden oder zu erwarten ist.“
12. Die DA 11 a.13 Abs. 1 erhält ab Satz 3 folgende Fassung:
„Besteht jedoch ein Kindergeldanspruch nach § 2 Abs. 5 Satz 3 BKGG oder nach über- oder zwischenstaatlichem Recht, tritt an die Stelle des Kinderfreibetrages nach § 32 EStG der nach § 33a Abs. 1 EStG zulässige Abzugsbetrag. Für Kinder, die in Albanien, Bulgarien oder der ehemaligen Teilrepubliken der Sowjetunion leben, beläuft sich der Abzugsbetrag ab 1990 auf 2016 DM und ab 1992 auf 2736 DM. Besteht Anspruch auf Kindergeld nach dem deutsch-jugoslawischen oder dem deutsch-türkischen Abkommen, beträgt der zulässige Abzugsbetrag 2736 DM (bis einschl. 1991=2016 DM), bei allen anderen Ländern 4104 DM (bis einschl. 1991=3024 DM).“
13. Der DA 11 a.14 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei der Berücksichtigung behinderter Kinder werden nach den Lohnsteuerrichtlinien Unterhaltsleistungen der Sozialhilfe als Einkünfte des Kindes angesehen, soweit das Sozialamt von einer Rückforderung bei den unterhaltsverpflichteten Personen absieht. Decken diese Leistungen – ggf. zusammen mit sonstigen Einkünften des Kindes – seinen gesamten Lebensbedarf, steht für dieses Kind kein Kinderfreibetrag und damit auch kein Kindergeldzuschlag zu, auch wenn Kindergeld wegen der Nichtanrechenbarkeit der Sozialhilfeleistung zu gewähren ist (vgl. DA 2.233 Abs. 3). Tragen dagegen die Eltern zum Lebensunterhalt des behinderten Kindes bei, muß wegen der Nachrangigkeit der Sozialhilfe davon ausgegangen werden, daß nicht der gesamte Lebensbedarf des Kindes durch eigene Einkünfte gedeckt ist. Den Eltern steht dann der Kinderfreibetrag zu. Dabei ist es unerheblich, ob die Eltern ihre Unterhaltsleistungen direkt an das Kind erbringen oder durch Erstattung an den Sozialhilfeträger zum Unterhalt des Kindes beitragen. Auch auf die Höhe der Unterhaltsleistungen kommt es nicht an. Nimmt der Sozialhilfeträger jedoch nur das Kindergeld als

* siehe meinen RdErl. v. 24. 10. 1991 (MBI. NW. S. 1507)

Kostenbeitrag in Anspruch und tragen die Eltern darüber hinaus nicht zum Unterhalt des Kindes bei, steht kein Kinderfreibetrag und damit auch kein Kindergeldzuschlag zu. Macht ein Antragsteller geltend, seinem behinderten Kind Unterhalt in Form von Sachleistungen zu gewähren, ist – sofern eine Entscheidung des Finanzamtes über den Kinderfreibetrag nicht ergeht – stets zu prüfen, ob es sich bei diesen Leistungen tatsächlich um Unterhalt im Sinne des Zivilrechts handelt. Dies ist nur dann der Fall, wenn insoweit auch ein nicht durch eigene Einkünfte gedeckter Unterhaltsbedarf des Kindes besteht.“

14. In DA 11 a.2 Abs. 2 wird Satz 2 folgender Spiegelstrich angefügt:

„– Vorruhestandsgeld nach der fortgeltenden Verordnung der DDR vom 8. Februar 1990.“

15. In DA 11 a.44 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Hat ein Berechtigter im Veranlagungsjahr nur Einkünfte erzielt, die nicht der Besteuerung unterlagen, erhält er stets den Zuschlag von 32 bzw. 65 DM (bis einschl. 1991: 24 bzw. 48 DM) monatlich, sofern er nicht nach § 11a Abs. 1 Satz 4 BKGG wegen ausländischer Einkünfte ausgeschlossen ist (vgl. DA 11 a.0 Abs. 5). Andernfalls ist anhand des Steuerbescheides, der Lohnsteuerkarte bzw. der Arbeitgeberbescheinigung festzustellen, ob und inwieweit er die Kinderfreibeträge ausschöpfen konnte.“

16. Nach DA 11 a.55 wird folgende neue DA 11 a.56 eingefügt:

„11 a.56 Vorbehaltszahlung bei Besteuerung nach § 32b EStG

(1) Eine Vorbehaltszahlung unter Berücksichtigung des § 32b EStG kommt insbesondere für Angehörige des öffentlichen Dienstes in Betracht, die vor Eintritt in den öffentlichen Dienst arbeitslos waren oder aus anderen Gründen keine steuerpflichtigen, sondern nur Einkünfte im Sinne der DA 11 a.2 Abs. 2 Satz 2 erzielt haben. Auf die mögliche Rückforderung des unter Vorbehalt gezahlten Kindergeldzuschlages und sofortige Aufrechnung gegen das laufende Kindergeld ist hinzuweisen.

(2) Ob und in welcher Höhe an Leistungsempfänger Kindergeldzuschlag unter Vorbehalt gezahlt werden kann, ist von der Höhe des zu versteuernden Einkommens abhängig. Liegt ein positives zu versteuerndes Einkommen voraussichtlich unter dem Grundfreibetrag, kommt eine Zahlung von Kindergeldzuschlag in Höhe eines von 19 v. H. abweichenden Satzes in Betracht. Dabei ist grundsätzlich wie folgt vorzugehen:

- a) Aufgrund der Angaben in der Lohnsteuerkarte ist das zu versteuernde Einkommen festzustellen sowie der Betrag, um den es unter dem Grundfreibetrag nach § 11a Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 BKGG liegt (nicht ausgenutzter Kinderfreibetrag).
- b) Die Leistungen für die Zeit vom Leistungsbeginn bis zum Jahresende sind zu berechnen. Dabei ist von vollen Wochen auszugehen.
- c) Die Höhe des Kindergeldzuschlages ergibt sich aus dem nicht ausgeschöpften Kinderfreibetrag und dem besonderen Steuersatz. Beide lassen sich praktisch nur annähernd ermitteln. Für die laufende Zahlung des Kindergeldzuschlages, die lediglich einen Abschlag auf die voraussichtlich zustehende Leistung darstellt, kann daher die in Teil V als Anlage 4 abgedruckte Tabelle verwendet werden.
- d) Der Tabelle liegt hinsichtlich des besonderen Steuersatzes und der Bemessung des Kindergeldzuschlages folgender Ansatz zugrunde:
Der Betrag der tariflichen Einkommensteuer für das Einkommen in Höhe der Summe aus dem zu versteuernden Einkommen und der So-

zialleistungen ist nach der maßgeblichen Einkommensteuertabelle festzusetzen und daraus der Durchschnittssteuersatz zu ermitteln. Soweit der Splittingtarif anzuwenden ist, muß das Einkommen beider Ehegatten in die Berechnung einbezogen sein. Sind beide Ehegatten arbeitslos, sind die von beiden erzielten Einkünfte und Arbeitslosengeld- bzw. Arbeitslosenhilfeträge zugrunde zu legen. Der Kindergeldzuschlag ist in Höhe des Vmhundertsatzes zu bemessen, der der Differenz zwischen „19“ und dem besonderen Steuersatz entspricht.

- (3) Hat der Leistungsempfänger voraussichtlich kein oder ein „negatives“ zu versteuerndes Einkommen, erhält er eine Vorbehaltszahlung in Höhe von monatlich $\frac{1}{12}$ von 19 v. H. des voraussichtlich nicht ausgeschöpften Kinderfreibetrages.

- (4) Hat der Leistungsempfänger voraussichtlich ein positives zu versteuerndes Einkommen, liegt jedoch die Summe des zu versteuernden Einkommens und des Arbeitslosengeldes unter dem Betrag, bei dem sich nach der Einkommensteuertabelle eine tarifliche Einkommensteuer ergibt, erhält er eine Vorbehaltszahlung in Höhe von monatlich $\frac{1}{12}$ von 19 v. H. des voraussichtlich nicht ausgeschöpften Kinderfreibetrages. Eine tarifliche Einkommensteuer ergibt sich nicht schon bei Überschreiten des Grundfreibetrages (11232 bzw. 5616 DM), sondern erstmals für Verheiratete bei 11340 DM, für andere Steuerpflichtige bei 5670 DM.“

17. Die DA 17.32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „den Lohnsteuerjahresausgleich“ durch die Worte „die Erstattung von Lohnsteuer“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ein Lohnsteuerjahresausgleich“ durch die Worte „eine Veranlagung zur Erstattung von Lohnsteuer“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird dem Satz 4 folgender Buchstabe f) angefügt:
„f) den nach § 33b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes für ein behindertes Kind übertragenen Behinderten-Pauschbetrag (vgl. DA 11.114).“

18. In DA 17.331 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Pauschbeträge für Behinderte sind in den Steuerbescheiden ausgewiesen. Den Steuerbescheiden ist jedoch nicht zu entnehmen, für welche Person der Pauschbetrag nach § 33b Abs. 5 EStG zuerkannt wurde. Der Abzugsbetrag ist in der im Steuerbescheid ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen, wenn diese dem Betrag entspricht, der sich aus der Tabelle des § 33b Abs. 3 EStG für den Grad der Behinderung des Kindes bzw. nach Satz 3 dieser Vorschrift ergibt. Sofern sich der Grad der Behinderung des Kindes nicht bereits aus der Kindergeldakte ergibt, ist der Berechtigte um die Vorlage des Feststellungsbescheides zu bitten. Ist der im Steuerbescheid ausgewiesene Abzugsbetrag höher, ist der sich aus § 33b Abs. 3 EStG ergebende Wert zugrunde zu legen. Ist er niedriger, ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen, aus der hervorgeht, für welches Kind in welcher Höhe ein Abzugsbetrag nach § 33b EStG gewährt wurde.“

19. In DA 45.1 SGB X Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Auch bei einer Auszahlung des Kindergeldes an Dritte gem. § 48 SGB I ist in der Regel der Berechtigte Begünstigter i. S. d. § 45 SGB X, da er Inhaber des Leistungsanspruchs bleibt und sein Anspruch durch die Zahlung an den Dritten erfüllt wird (vgl. Urteil des BSG vom 17. Januar 1991 – 7 RA 72/90).“

20. Nach DA 45.6 SGB X wird folgende neue DA 45.7 eingefügt:

„45.7 SGB X

(1) Die in § 45 Abs. 3 SGB X genannten Fristen gelten für den Kindergeldbereich nicht (§ 20 Abs. 4 BKGG), wohl aber die Ausschußfrist des § 45 Abs. 4 SGB X. Danach muß die Rücknahmeentscheidung für die Vergangenheit innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Rücknahme begründenden Tatsachen erfolgen. Nach Ablauf der Jahresfrist kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X nur mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

(2) Der Lauf der Ausschußfrist beginnt, wenn alle tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die Rücknahme bekannt sind. Die Kenntnis muß alle Tatsachen umfassen, die die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes begründen, ferner die für den fehlenden Vertrauensschutz maßgeblichen Tatsachen sowie die für die Ermessensausübung wesentlichen Umstände. Der Fristbeginn hängt jedoch weder von der rechtlichen Beurteilung ab, daß eine Rücknahme zulässig ist, noch von der Erkenntnis, daß die Rücknahme eine Ermessensausübung voraussetzt (vgl. Urteile des BSG vom 27. Juli 1989 – 11/7 RAR 115/87 u. a.). Kenntnis ist das positive, sichere Wissen, nicht etwa nur ein begründeter Verdacht. Bestehen noch berechnete Zweifel oder müssen noch Sachverhaltsfeststellungen getroffen werden, beginnt die Jahresfrist nicht zu laufen. Die Frist beginnt im Zeitpunkt des Eingangs sämtlicher entscheidungserheblicher Tatsachen bei der für die Rücknahme zuständigen Stelle. Unerheblich ist, wann der für die Rücknahme des Verwaltungsaktes zuständige Mitarbeiter der Kindergeldstelle vollständige Kenntnis erlangt. Durch geeignete ablauforganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß alle aufhebungsrelevanten Vorgänge dem jeweils zuständigen Mitarbeiter zugehen. Bei Zuständigkeitswechsel beginnt die Jahresfrist erst mit der Kenntnis der nunmehr zuständigen Stelle (§ 45 Abs. 5 i. V. m. § 44 Abs. 3 SGB X). Eine eventuelle Kenntnis der abgebenden Stelle verkürzt nicht die Frist der nunmehr zuständigen, es sei denn, daß die Jahresfrist bei der vorher zuständigen Stelle bereits in vollem Umfang abgelaufen war.

(3) Die Ausschußfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X gilt uneingeschränkt auch dann, wenn ein fristgerecht nach § 45 SGB X erlassener Rücknahmebescheid im Rechtsweg wegen fehlender Ermessensausübung aufgehoben wird oder von der Kindergeldstelle außerhalb eines Klageverfahrens durch einen ordnungsgemäßen Ermessensbescheid ersetzt werden soll. Ist in einem solchen Fall bereits ein Jahr seit Kenntnis der Rücknahmevoraussetzungen verstrichen, kommt der Erlaß eines neuen Rücknahmebescheides nur in Betracht, wenn die für eine Ermessensentscheidung maßgeblichen Umstände erst später bekannt geworden sind und insoweit die Ausschußfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X noch nicht abgelaufen ist.“

21. Die DA 48.8 SGB X Abs. 4 erhält ab Satz 3 folgende Fassung:

„Wird erst im Rechtsweg festgestellt, daß ein atypischer Fall i. S. v. § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X vorliegt, beginnt die Jahresfrist bereits mit der Kenntnis aller aufhebungsrelevanten Tatsachen (vgl. Urteil des BSG vom 27. Juli 1989 – 11 RAR 7/88). Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in welchem der Kindergeldstelle alle tatsächlichen Umstände, die der rechtlichen Bewertung als atypische Fallgestaltung zugrunde liegen und alle für die Ermessensausübung bedeutsamen Tatsachen bekannt sind (vgl. DA 45.7 SGB X).“

22. In DA 50.2 SGB X erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Ist das zu Unrecht gezahlte Kindergeld gem. §§ 48 bis 54 SGB I an einen Dritten ausgezahlt worden, beurteilt sich die Frage, wer als Empfänger der Leistung i. S. d. § 50 SGB X anzusehen ist, in er-

ster Linie nach dem der Auszahlung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Bei Auszahlungen nach § 48 SGB I bleibt der Berechtigte Inhaber des Anspruchs. Er muß sich regelmäßig die Auszahlung an den Dritten als Erfüllung seines Anspruchs zu rechnen lassen, solange er keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Abzweigung erhebt (vgl. Urteil des BSG vom 17. Januar 1991 – 7 RAR 72/90). Der Berechtigte ist daher in der Regel auch hinsichtlich des an den Dritten ausgezahlten Kindergeldes erstattungspflichtig. Zur Erstattung des unter Rückforderungsvorbehalt gezahlten KGZ vgl. jedoch DA 48.12 SGB I. Einer Aufhebung des die Abzweigung bewirkenden Verwaltungsaktes bedarf es nicht, da dieser eng mit der Leistungsbewilligung verknüpft ist und mit der Aufhebung der Bewilligung ohne weiteres entfällt. Bei einer Auszahlung des Kindergeldes aufgrund einer Abtretung (§ 53 SGB I) oder einer Pfändung (§ 54 SGB I) wird dagegen der Dritte auch Inhaber des Leistungsanspruchs bzw. tritt als Pfändungsgläubiger in die Rechtsstellung des Berechtigten ein. Er ist daher regelmäßig auch Empfänger der Leistung und gem. § 50 SGB X erstattungspflichtig (vgl. Urteil des BSG vom 11. Juni 1987, 7 RAR 103/85). Der Abzweigungsempfänger ist dann auch Adressat des Erstattungsbescheides, während der Aufhebungsbescheid an den Empfänger des Bewilligungsbescheides zu richten und auch dem Abzweigungsempfänger bekannt zu geben ist.“

II.

Durchführung des § 44d BKGG für die Leistungsjahre 1991 und 1992

Bei der Durchführung des § 44d BKGG weisen wir – unter Bezug auf unser Rundschreiben an die lohn- und gehaltfestsetzenden Stellen im Gebiet der ehemaligen DDR vom 23. 10. 1990 (Tz. 4) und das Rundschreiben vom 18. 11. 1991* (Abschnitt III) auf folgendes hin:

1. Es muß nach wie vor davon ausgegangen werden, daß sich die Erteilung der Steuerbescheide für das Kalenderjahr 1991 durch die Finanzbehörden in den neuen Bundesländern verzögern wird. Eine abschließende Entscheidung über den endgültigen Anspruch auf Kindergeldzuschlag für das Leistungsjahr 1991 bzw. über die Höhe des einkommensabhängigen Kindergeldes für die Leistungsjahre 1991 und 1992 wird daher in einer großen Zahl von Fällen vorerst nicht möglich sein; entsprechendes gilt für den Kindergeldanspruch für das Leistungsjahr 1993.

In den Fällen, in denen wegen noch ausstehender Steuerfestsetzung die Höhe des einkommensabhängigen Kindergeldes für die Zeit ab 1. Januar 1993 nicht zu ermitteln ist, ist für das Leistungsjahr 1993 Kindergeld in Anwendung des § 11 Abs. 3 Satz 3 BKGG zu zahlen (vgl. DA 11.32 Abs. 1 ab Satz 2, 17.34 und 17.362 Abs. 2). Sobald der Steuerbescheid vorgelegt wird (an die Vorlage ist in angemessenen Zeiträumen zu erinnern), ist abschließend über die Leistungsjahre 1991 bis 1993 zu entscheiden.

Sofern der Steuerbescheid für das Kalenderjahr 1991 mit dem Ergänzungsblatt 4 vorliegt, ist zu prüfen, ob der Kindergeldzuschlag für 1991 bzw. das Kindergeld für eine Zeit ab **Januar 1991** in zutreffender Höhe gezahlt worden ist. Das gilt insbesondere auch für die Zahlung des ungeminderten Kindergeldes und des vollen Kindergeldzuschlags für die Monate Januar bis März 1991. Ein etwaiger Differenzbetrag ist von der Kindergeldstelle als Nachzahlung zu leisten oder als Überzahlung von der laufenden Kindergeldzahlung – ggf. bis zu deren voller Höhe – einzubehalten. Hierüber ist dem Berechtigten ein Bescheid zu erteilen. Im Falle einer Überzahlung des Kindergeldes für die Zeit ab 1. 1. 1991 ist darauf hinzuweisen, daß der Erstattungsanspruch sich aufgrund des Vorbehalts ergibt.

Ist vom Berechtigten für die Zeit ab 1. 1. 1991 Kindergeld nur in Höhe des Sockelbetrages gewünscht worden, sollte er unter Übersendung des Ergän-

* siehe meinen RdErl. v. 2. 12. 1991 (MBl. NW. 1992 S. 80)

zungsblattes 4 zur Vorlage des Steuerbescheides aufgefordert werden, um zu prüfen, ob nicht ein höheres Kindergeld zu zahlen war. Ergibt sich aufgrund der Einkommensnachweise für 1991 und 1992 ein über den Sockelbetrag liegendes Kindergeld, ist die Nachzahlung abweichend von DA 17.32 Abs. 1 nicht auf 6 Monate begrenzt. § 9 Abs. 2 BKG ist in diesen Fällen nicht - auch nicht entsprechend - anzuwenden.

Sind in den Leistungsjahren 1991 oder 1992 Zuständigkeitswechsel hinsichtlich des Berechtigten oder der Kindergeldstelle eingetreten, ist DA 45.18 zu beachten. Die abschließende Entscheidung über die in den Leistungsjahren 1991 und 1992 geleisteten Vorbehaltszahlungen hat die Kindergeldstelle zu treffen, die zum Zeitpunkt der Vorlage der Einkommensnachweise für die laufende Kindergeldzahlung zuständig ist.

III.

Anlagen, Vordrucke

1. Die DA Teil V Anlage 3 erhält ab Leistungsjahr 1992 die aus der Anlage 1 zu diesem Rundschreiben ersichtliche Fassung.
2. Die für die Berechnung des Kindergeldzuschlags maßgebliche Tabelle erhält als DA Teil V **Anlage 4** die aus Anlage 2 zu diesem Rundschreiben ersichtliche Fassung.
3. Die Neufassung der Vordrucke KGÖD 9, 10, 16, 17, 19 und 20 erhalten die jeweils aus den Anlagen 3 bis 8 ersichtliche Fassung.
4. Abschnitt III Nr. 3 des Vordrucks „Merkblatt-Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes -“ (DA Teil V Anlage 1) wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Der monatliche Unterhaltsbedarf eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes, das in Ausbildung steht, wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den alten Bundesländern mit 950 DM (500 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten = Hälfte der Ehwohnung, die im allgemeinen aus Mietzins und Mietnebenkosten bestehen, 150 DM Ausbildungskostenpauschale) und in den neuen Bundesländern mit 750 DM (500 DM allgemeiner Lebensbedarf, 100 DM Unterkunftskosten, 150 DM Ausbildungskostenpauschale) angesetzt. Steht das Kind nicht in Ausbildung, entfällt die Berücksichtigung einer Ausbildungskostenpauschale. Bestimmte Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden. Wohnt das Kind noch im Haushalt des Berechtigten, werden für diese Unterkunftskosten 180 DM in den alten Bundesländern und 90 DM in den neuen Bundesländern monatlich berücksichtigt. Für im Ausland lebende Kinder gelten z. T. andere Werte. Der monatliche Unterhaltsbedarf erhöht sich um den Krankenversicherungsbeitrag, wenn ein entsprechender Versicherungsschutz weder aufgrund einer betrieblichen Ausbildung noch aufgrund einer Mitversicherung als Familienangehöriger in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.“
 2. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz eingefügt:
„Der Ehegatte des Kindes ist nur dann zu Unterhaltsleistungen an das Kind fähig, wenn sein verfügbares Einkommen höher ist als er zur Deckung seines eigenen Bedarfs und zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber anderen Personen als dem Kind benötigt. Sein eigener monatlicher Bedarf wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den alten Bundesländern mit 1300 DM (1000 DM allgemeiner Lebensbedarf und 300 DM Unterkunftskosten = Hälfte der Kosten der Ehwohnung) und in den neuen Bundesländern mit 1100 DM (1000 DM allgemeiner Lebensbedarf und 100 DM Unterkunftskosten) angesetzt. Bestimmte Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden.“

IV.

Allgemeine Hinweise

.....

Tabelle zur einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes

ab Januar 1992

Anzahl der Zahlkinder	Jahreseinkommen - DM Verheiratete (nicht dauernd getrennt)	Alleinstehende	Kombination der Kinder 0 = Zahlkinder, 1 = Zahlkinder									
			monatlich Kindergeld - DM									
			01	001	000...	011	010...	001...	010...	001...	010...	000...
1	bis 36.279	bis 28.879	130	220	240	110	101	100...	110...	100...	110...	100...
	ab 36.280	ab 28.880	110	200	220	110	200	240	110	200	220	110
	36.780	29.160	90	180	200	90	180	200	90	180	200	90
	37.240	29.640	70	160	180	70	160	180	70	160	180	70
	37.720	30.120	70	140	140	70	140	140	70	140	140	70
2	bis 45.479	bis 37.879	11	011	101	11	011	101	000...	001...	010...	100...
	ab 45.480	ab 37.880	200	350	290	180	330	270	480	480	370	310
	45.960	38.360	160	310	250	140	290	230	440	440	330	290
	46.440	38.840	140	290	230	120	270	210	400	400	310	250
	46.920	39.320	140	270	210	100	250	190	380	380	290	230
	47.400	39.800	140	250	210	80	230	170	360	360	270	210
	47.880	40.280	140	230	210	60	210	150	340	340	250	210
	48.360	40.760	140	210	210	40	190	130	320	320	230	210
	48.840	41.240	140	210	210	20	190	130	300	300	210	210
	49.320	41.720	140	210	210	20	190	130	280	280	210	210
3	bis 54.879	bis 47.079	111	110...	001...	111	110...	001...	010...	011...	100...	000...
	ab 54.880	ab 47.080	420	440	700	400	420	680	590	590	550	530
	55.160	47.560	380	400	660	360	380	640	570	570	530	510
	55.640	48.040	340	360	620	320	340	600	530	530	490	470
	56.120	48.520	300	320	580	280	300	560	490	490	450	430
	56.600	49.000	280	280	540	260	280	520	450	450	410	390
	57.080	49.480	260	260	500	240	260	480	410	410	370	350
	57.560	50.920	240	240	460	220	240	440	370	370	330	310
	58.040	51.400	220	220	420	200	220	400	350	350	310	290
	58.520	51.880	200	200	380	180	200	360	330	330	290	270
4	bis 63.879	bis 56.279	1111	011...	101...	1111	011...	101...	110...	111...	001...	000...
	ab 63.880	ab 56.280	680	830	770	660	810	750	680	680	640	620
	64.360	56.760	620	790	730	600	750	690	620	620	580	560
	64.840	57.240	600	770	710	580	730	670	600	600	560	540
	65.320	57.720	580	750	690	560	710	650	580	580	540	520
	65.800	58.200	560	730	670	540	690	630	560	560	520	500
	66.280	58.680	540	710	650	520	670	610	540	540	500	480
	66.760	59.160	520	690	630	500	650	590	520	520	480	460
	67.240	59.640	500	670	610	480	630	570	500	500	460	440
	67.720	60.120	480	650	590	460	610	550	480	480	440	420

Anzahl der Zahlkinder	Jahreseinkommen - DM Verheiratete (nicht dauernd getrennt)	Alleinstehende	Kombination der Kinder 0 = Zahlkinder, 1 = Zahlkinder									
			monatlich Kindergeld - DM									
			11111	011...	101...	110...	111...	001...	000...	010...	100...	
5	bis 73.079	bis 65.479	900	1070	1010	920	900	1180	1200	1090	1030	
	ab 73.080	ab 65.480	880	1050	990	900	880	1160	1180	1070	1010	
	73.560	65.960	860	1030	970	880	860	1140	1160	1050	990	
	74.040	66.440	840	1010	950	860	840	1120	1140	1030	970	
	74.520	66.920	820	990	930	840	820	1100	1120	1010	950	
	75.000	67.400	800	970	910	820	800	1080	1100	990	930	
	75.480	67.880	780	950	890	800	780	1060	1080	970	910	
	75.960	68.360	760	930	870	780	760	1040	1060	950	890	
	76.440	68.840	740	910	850	760	740	1020	1040	930	870	
	76.920	69.320	720	890	830	740	720	1000	1020	910	850	
6	bis 82.279	bis 74.679	1140	1310	1260	1160	1140	1420	1440	1330	1270	
	ab 82.280	ab 74.680	1120	1290	1240	1140	1120	1400	1420	1310	1250	
	82.760	75.160	1100	1270	1210	1120	1100	1380	1400	1290	1230	
	83.240	75.640	1080	1250	1190	1100	1080	1360	1380	1270	1210	
	83.720	76.120	1060	1230	1170	1080	1060	1340	1360	1250	1190	
	84.200	76.600	1040	1210	1150	1060	1040	1320	1340	1230	1170	
	84.680	77.080	1020	1190	1130	1040	1020	1300	1320	1210	1150	
	85.160	77.560	1000	1170	1110	1020	1000	1280	1300	1190	1130	
	85.640	78.040	980	1150	1090	1000	980	1260	1280	1170	1110	
	86.120	78.520	960	1130	1070	980	960	1240	1260	1150	1090	

Tabellen zur laufenden Zahlung des Kindergeldzuschlages in Fällen des Progressionsvorbehaltes

I. Verheiratete Berechtigte, Anwendung des Splittingtarifes ab 1990

Nicht ausgeschöpfter Kinderfreibetrag - DM	Summe aus zu ver- steuernden Einkommen und Sozialleistung - DM	Als nicht ausge- schöpfter Kinder- freibetrag gilt Betrag - DM	monatl. Zahlbetrag DM
1	2	3	4
- 1 749	13 000 - ...	0	0
1 750 - 3 499	11 340 - 12 999	1 232	20
	26 100 - ...	0	0
	21 500 - 26 099	1 232	20
	18 000 - 21 499	1 548	25
	15 600 - 17 999	1 864	30
	13 500 - 15 599	2 179	35
	11 340 - 13 499	2 495	40
3 500 - 5 249	35 500 - ...	0	0
	30 600 - 35 499	1 232	20
	26 500 - 30 599	1 548	25
	22 800 - 26 499	1 864	30
	20 500 - 22 799	2 179	35
	18 000 - 20 499	2 495	40
	16 500 - 17 999	2 811	45
	14 600 - 16 499	3 127	50
	13 500 - 14 599	3 443	55
	12 400 - 13 499	3 758	60
	11 340 - 12 399	4 074	65
5 250 - 6 999	42 000 - ...	0	0
	37 600 - 41 999	1 232	20
	32 760 - 36 999	1 548	25
	29 000 - 32 699	1 864	30
	26 800 - 28 999	2 179	35
	23 760 - 25 999	2 495	40
	21 500 - 23 699	2 811	45
	19 650 - 21 499	3 127	50
	18 000 - 19 649	3 443	55
	16 600 - 17 999	3 758	60
	15 400 - 16 599	4 074	65
	14 450 - 15 399	4 390	70
	13 500 - 14 499	4 706	75
	12 700 - 13 499	5 022	80
	11 340 - 12 699	5 337	85
7 000 - 8 749	46 300 - ...	0	0
	41 800 - 46 299	1 232	20
	37 800 - 41 799	1 548	25
	34 300 - 37 799	1 864	30
	31 200 - 34 299	2 179	35
	28 400 - 31 199	2 495	40
	26 100 - 28 399	2 811	45
	24 000 - 26 099	3 127	50
	22 250 - 23 999	3 443	55
	20 700 - 22 249	3 758	60
	19 300 - 20 699	4 074	65
	18 000 - 19 299	4 390	70
	16 950 - 17 999	4 706	75
	15 950 - 16 949	5 022	80
	15 000 - 15 949	5 337	85
	14 250 - 14 999	5 653	90
	13 500 - 14 249	5 969	95
	12 850 - 13 499	6 285	100
	12 300 - 12 849	6 600	105
	11 750 - 12 299	6 916	110
	11 340 - 11 749	7 232	115

§ 11a BKGG

Nicht ausgeschöpfter Kinderfreibetrag - DM	Summe aus zu ver- steuernden Einkommen und Sozialleistung - DM	Als nicht ausge- schöpfter Kinder- freibetrag gilt Betrag - DM	monatl. Zahlbetrag DM
1	2	3	4
8 750 - 10 499	49 500 - ...	0	0
	45 400 - 49 499	1 232	20
	41 800 - 45 399	1 548	25
	38 450 - 41 799	1 864	30
	35 400 - 38 449	2 179	35
	32 700 - 35 399	2 495	40
	30 200 - 32 699	2 811	45
	28 000 - 30 199	3 127	50
	26 100 - 27 999	3 443	55
	24 400 - 26 099	3 758	60
	22 900 - 24 399	4 074	65
	21 500 - 22 899	4 390	70
	20 200 - 21 499	4 706	75
	19 100 - 20 199	5 022	80
	18 000 - 19 099	5 337	85
	17 000 - 17 999	5 653	90
	16 200 - 16 999	5 969	95
	15 400 - 16 199	6 285	100
	14 800 - 15 399	6 600	105
	14 100 - 14 799	6 914	110
	13 500 - 14 099	7 232	115
	12 950 - 13 499	7 548	120
	12 500 - 12 849	7 864	125
	12 000 - 12 499	8 179	130
	11 550 - 11 999	8 495	135
	11 340 - 11 549	8 811	140
10 500 - 11 231	32 000 - ...	0	0
	48 400 - 51 999	1 232	20
	44 900 - 48 399	1 548	25
	41 900 - 44 899	1 864	30
	38 850 - 41 899	2 179	35
	36 300 - 38 849	2 495	40
	33 800 - 36 299	2 811	45
	31 600 - 33 799	3 127	50
	29 600 - 31 599	3 443	55
	27 850 - 29 599	3 758	60
	26 100 - 27 849	4 074	65
	24 600 - 26 099	4 390	70
	23 300 - 24 599	4 706	75
	22 000 - 23 299	5 022	80
	20 950 - 21 999	5 337	85
	19 850 - 20 949	5 653	90
	18 900 - 19 849	5 969	95
	18 000 - 18 899	6 285	100
	17 150 - 17 999	6 600	105
	16 500 - 17 149	6 916	110
	15 750 - 16 499	7 232	115
	15 100 - 15 749	7 548	120
	14 550 - 15 099	7 864	125
	14 000 - 14 549	8 179	130
	13 500 - 13 999	8 495	135
	13 050 - 13 499	8 811	140
	12 600 - 13 049	9 127	145
	12 200 - 12 599	9 443	150
	11 750 - 12 199	9 758	155
	11 450 - 11 749	10 074	160
	11 340 - 11 449	10 390	165

II. Alleinstehende Berechtigte, Anwendung des Grundtarifs ab 1990

Nicht ausgeschöpfter Kinderfreibetrag – DM	Summe aus zu versteuerndem Einkommen und Sozialleistung DM	Als nicht ausgeschöpfter Kinder- freibetrag gilt Betrag – DM	monatl. Zahlungsbetrag DM
1	2	3	4
- 1 749	6 750 – 5 670 – 6 749	0 1 232	0 20
1 750 – 3 499	13 050 – 10 750 – 13 049 9 000 – 10 749 7 700 – 8 999 6 750 – 7 699 6 000 – 6 749 5 670 – 5 999	0 1 232 1 548 1 864 2 179 2 495 2 811	0 20 25 30 35 40 45
3 500 – 4 999	17 000 – 15 100 – 17 699 13 050 – 15 099 11 450 – 13 049 10 100 – 11 449 9 000 – 10 099 8 100 – 8 999 7 400 – 8 099 6 750 – 7 399 6 250 – 6 749 5 750 – 6 249 5 670 – 5 749	0 1 232 1 548 1 864 2 179 2 495 2 811 3 127 3 443 3 758 4 074 4 390	0 20 25 30 35 40 45 50 55 60 65 70
5 000 – 5 615	20 900 – 18 400 – 20 899 16 350 – 18 399 14 550 – 16 349 13 050 – 14 549 11 800 – 13 049 10 750 – 11 799 9 800 – 10 749 9 000 – 9 799 8 300 – 8 999 7 700 – 8 299 7 200 – 7 699 6 750 – 7 199 6 350 – 6 749 6 000 – 6 349 5 670 – 5 999	0 1 232 1 548 1 864 2 179 2 495 2 811 3 127 3 443 3 758 4 074 4 390 4 706 5 022 5 337 5 693	0 20 25 30 35 40 45 50 55 60 65 70 75 80 85 90

Anmerkungen:

1. Bei einem nicht ausgeschöpften Kinderfreibetrag unter 1 750 DM ergibt sich in Fällen des Progressionsvorbehaltes bei Verheirateten mit einem Einkommen ab 13 000 DM und bei Alleinstehenden regelmäßig kein monatlicher Zahlungsbetrag von mindestens 20 DM.
2. Liegt die Summe aus zu versteuerndem Einkommen und der Sozialleistung bei Verheirateten unter 11 341 DM und bei Alleinstehenden unter 5 671 DM, wirkt sich der Progressionsvorbehalt nicht aus, weil dann nach dem Grundtarif keine Steuer anfällt. Es steht $\frac{1}{12}$ von 19 vH des nicht ausgeschöpften Kinderfreibetrages zu.
3. Ist der nicht ausgeschöpfte Kinderfreibetrag bei Verheirateten höher als 11 341 DM und bei Alleinstehenden höher als 5 671 DM, wirkt sich der Progressionsvorbehalt nicht aus, weil dann kein oder ein negativ zu versteuerndes Einkommen vorliegt.

KGÖD 9

Anlage 3

Ergänzungsblatt 1

zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld
nach § 2 Abs. 2 a BKGG

Eingangsstempel der Dienststelle

Nachstehende Erläuterungen beachten! Zutreffendes ausfüllen oder ankreuzen	
1	Name, Vorname des Antragstellers/Kindergeldbeziehers Geboren am
	Anschrift: Empfänger-/Kenn-/Personal-Nr.
2	Name, ggf. auch Geburtsname, Vorname des Kindes, für das Kindergeld beansprucht wird
	Anschrift Familiensstand: ☐ verheiratet; ☐ geschieden; ☐ verwitwet seit: _____
3	Name, ggf. auch Geburtsname, Vorname und Anschrift des Ehegatten/ früheren Ehegatten des unter 2 genannten Kindes
4	Leisten Sie allein oder zusammen mit dem anderen Elternteil dem unter 2 genannten Kind Unterhalt? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: In welcher Art und welchem Umfang? (Hier sind die Geldzahlungen und etwaige Sachleistungen — letztere auch nach ihrer Art — zu nennen!) _____ _____ Wert Ihrer monatlichen Leistung insgesamt _____ DM Wert der monatlichen Leistung des anderen Elternteils insgesamt _____ DM

Ort _____

Datum _____

(Unterschrift des
Antragstellers/Kindergeldbeziehers)

Erläuterungen

(1) Verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder werden nach § 2 Abs. 2 a BKGG nur berücksichtigt, wenn sie vom Berechtigten allein oder zusammen mit dem anderen Elternteil überwiegend — das heißt zu mehr als 50 v. H. — unterhalten werden, weil ihr Ehegatte/früherer Ehegatte ihnen keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist oder weil sie als Verwitwete keine ausreichenden Hinterbliebenenbezüge erhalten.

(2) Der monatliche Unterhaltsbedarf eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes, das in Ausbildung steht, wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den alten Bundesländern mit 950 DM (500 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten = Hälfte der Kosten der Ehwohnung, die im allgemeinen aus Mietzins und Mietnebenkosten bestehen und 150 DM Ausbildungskostenpauschale) und in den neuen Bundesländern mit 750 DM (500 DM allgemeiner Lebensbedarf, 100 DM Unterkunftskosten und 150 DM Ausbildungskostenpauschale) angesetzt. Steht das Kind nicht in Ausbildung, entfällt die Berücksichtigung einer Ausbildungskostenpauschale. Bestimmte Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden. Wohnt das Kind noch im Haushalt der Eltern/des Berechtigten, werden als Unterkunftskosten 180 DM in den alten Bundesländern und 90 DM in den neuen Bundesländern monatlich berücksichtigt. Für im Ausland lebende Kinder gelten zum Teil andere Werte. Der monatliche Unterhaltsbedarf erhöht sich um den Krankenversicherungsbeitrag, wenn ein entsprechender Versicherungsschutz weder aufgrund einer betrieblichen Ausbildung noch aufgrund einer Mitversicherung als Familienangehöriger in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

(3) Der Ehegatte des Kindes ist nur dann zu Unterhaltsleistungen an das Kind fähig, wenn sein verfügbares Einkommen höher ist als er zur Deckung seines eigenen Bedarfs und zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber anderen Personen als dem Kind benötigt. Sein eigener monatlicher Bedarf wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den alten Bundesländern mit 1 300 DM (1 000 DM allgemeiner Lebensbedarf und 300 DM Unterkunftskosten = Hälfte der Kosten der Ehwohnung) und in den neuen Bundesländern mit 1 100 DM (1 000 DM allgemeiner Lebensbedarf und 100 DM Unterkunftskosten) angesetzt. Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden.

(4) Kann das Kind aus anderen Einkünften als den Leistungen seiner Eltern (zum Beispiel Ausbildungsvergütung, Ausbildungsbeihilfen, Unterhaltsleistungen des Ehegatten/früheren Ehegatten, Hinterbliebenenbezügen) wenigstens die Hälfte seines Unterhaltsbedarfs decken, wird es vom Berechtigten — unabhängig von der Höhe seiner Leistung — nicht überwiegend unterhalten; es kann dann bei ihm nicht berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Ehegatte/frühere Ehegatte des Kindes dessen Unterhalt mindestens zur Hälfte oder aber in einer Höhe bestreiten kann, daß hieraus zusammen mit den anderen Einkünften des Kindes dessen Unterhaltst. darf mindestens zur Hälfte gedeckt wird.

Erklärung zum Kindergeldantrag

Eingangsstempel der Dienststelle

der/des _____

Diese Erklärung dient der Prüfung, ob dem Antragsteller für das unter 1 genannte Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht. Die Pflicht des Kindes und des Ehegatten/früheren Ehegatten zur Mitwirkung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 BKGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 1. 1990 (BGBl. I S. 149).

Nachstehende Erläuterungen beachten! Zutreffendes ausfüllen oder ankreuzen	
1	Name (ggf. auch Geburtsname), Vorname und Anschrift des Kindes: _____ Familienstand: ☐ verheiratet; ☐ geschieden; ☐ verwitwet; seit _____
2	Name (ggf. auch Geburtsname), Vorname und Anschrift des Ehegatten/früheren Ehegatten: _____
3	Erklärung des Kindes Ich kann meinen nach den Erläuterungen ermittelten Gesamtunterhalt — unabhängig von Leistungen des Antragstellers — wenigstens zur Hälfte aus eigenen Einkünften und/oder Unterhaltsleistungen meines Ehegatten und/oder den wegen seines Todes gezahlten Hinterbliebenenbezügen bestreiten: ☐ ja ☐ nein Wenn Sie diese Erklärung mit „ja“ beantwortet haben, braucht der Vordruck nur noch von Ihnen unterschrieben, also nicht zu 4 bis 8 ausgefüllt zu werden.
Nur ausfüllen, wenn die zu 1 und 2 Bezeichneten voneinander geschieden sind oder dauernd voneinander getrennt leben.	
4	Zahlt der zu 2 Bezeichnete dem zu 1 Bezeichneten Unterhalt? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung: _____ DM (Unterhaltsurteil oder -vereinbarung beifügen; mit der Vorlage dieses Nachweises entfällt die weitere Ausfüllung des Vordrucks, soweit er die Verhältnisse des derzeitigen/früheren Ehegatten betrifft.) Wenn nein: Warum wird kein Unterhalt gezahlt? _____ _____ _____
Kosten der Unterkunft: (Nur ausfüllen, wenn für das Kind oder den Ehegatten/früheren Ehegatten Unterkunftskosten von mehr oder weniger als 300 DM in den alten Bundesländern oder 100 DM in den neuen Bundesländern monatlich anfallen.)	
5	a Wir bewohnen eine gemeinsame Wohnung ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Höhe der monatlichen Miete einschl. Nebenkosten _____ DM Wenn nein: Kosten der Unterkunft — für den zu 1 Bezeichneten _____ DM — für den Ehegatten/früheren Ehegatten _____ DM b Entstehen neben den zu a genannten Kosten weitere Aufwendungen für eine zusätzliche Unterkunft eines von Ihnen? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Für wen? _____ Aus welchem Grund? _____ In welcher Höhe? _____

Zusatzbedarf*)									
6	a Hat der zu 1 Bezeichnete einen ausbildungs-, krankheits- oder behinderungsbedingten Zusatzbedarf? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Aus welchem Grund und in welcher Höhe? _____								
	b Hat der Ehegatte einen krankheits-, behinderungs-, ausbildungs- oder berufsbedingten (z. B. Werbungskosten) Zusatzbedarf? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Aus welchem Grund und in welcher Höhe? _____								
Der zu 2 Bezeichnete hat folgende weitere finanzielle Verpflichtungen:*)									
7	Unterhaltsleistungen an minderjährige unterhaltsberechtigte Kinder, die in seinem Haushalt leben: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <th style="width: 60%;">Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes</th> <th style="width: 40%;">Unterhaltsleistungen Dritter für das Kind oder Halbwaisenbezüge monatlich</th> </tr> <tr> <td style="height: 40px;"></td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">DM</td> </tr> </table> Der Unterhaltsbedarf dieser Kinder wird mit monatlich je 400 DM bemessen. Falls er höher ist, ist dies auf einem besonderen Blatt darzulegen. Unterhaltszahlungen an minderjährige unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht in seinem Haushalt leben: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <th style="width: 60%;">Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes</th> <th style="width: 40%;">Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung</th> </tr> <tr> <td style="height: 40px;"></td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">DM</td> </tr> </table> Sonstige Zahlungen (z. B. an einen früheren Ehegatten oder zur Tilgung von Schulden):	Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes	Unterhaltsleistungen Dritter für das Kind oder Halbwaisenbezüge monatlich		DM	Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes	Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung		DM
Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes	Unterhaltsleistungen Dritter für das Kind oder Halbwaisenbezüge monatlich								
	DM								
Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes	Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung								
	DM								
In den Fällen b und c sind Zahlungsurteil oder -vereinbarung und Zahlungsbelege beizufügen.									

Monatliche Einkünfte*)		des Kindes	des Ehegatten/ früheren Ehegatten
8	a 1. aus - Nichtselbständiger Arbeit (Bruttobetrag) - Selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb - Land- und Forstwirtschaft - Vermietung und Verpachtung - Kapitalvermögen 2. Bezüge aus Sozialversicherung oder Beamten-/Soldatenversorgung oder entsprechende Schadensersatzleistungen 3. Lohnersatzleistungen 4. Sonstige Einkünfte 5. Unterhaltsleistungen des dauernd getrenntlebenden/früheren Ehegatten insgesamt:		
Auf vorstehende Einkünfte sind monatlich zu entrichten:			
Lohnsteuer/Einkommensteuervorauszahlungen Kirchensteuer Sozialabgaben insgesamt:			

*) Nachweise beifügen

b	Unterhaltsleistungen der Eltern an den zu 1 Bezeichneten: _____ DM monatlich (Hier sind Geld- und Sachleistungen — letztere auch nach ihrer Art [z. B. freie Wohnung im Haushalt der Eltern] — zu nennen.) _____ _____
Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben, soweit sie mich betreffen.	
_____ (Ort, Datum)	_____ (Unterschrift des Kindes)
_____ Unterschrift des Ehegatten früheren Ehegatten	

*) Nachweise beifügen

Erläuterungen

I. Allgemeines

(1) Die kindergeldrechtliche Berücksichtigung eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes bei seinen Eltern ist davon abhängig, daß mehr als die Hälfte seines monatlichen Gesamtunterhaltsbedarfs von den Eltern gedeckt wird, weil weder der Ehegatte/frühere Ehegatte noch das Kind zur entsprechenden Bedarfsdeckung imstande ist. Der dafür erforderlichen Prüfung dient dieser Vordruck.

(2) Der monatliche Unterhaltsbedarf eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes, das in Ausbildung steht, wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den **alten** Bundesländern mit 950 DM (500 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten = Hälfte der Kosten der Ehewohnung, die im allgemeinen aus Mietzins und Mietnebenkosten bestehen, und 150 DM Ausbildungskostenpauschale) und in den **neuen** Bundesländern mit 750 DM (500 DM allgemeiner Lebensbedarf, 100 DM Unterkunftskosten und 150 DM Ausbildungskostenpauschale) angesetzt. Steht das Kind nicht in Ausbildung, entfällt die Berücksichtigung einer Ausbildungskostenpauschale. Bestimmte Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden. Wohnt das Kind noch im Haushalt der Eltern/des Berechtigten, werden für diese Unterkunftskosten 180 DM in den alten Bundesländern und 90 DM in den neuen Bundesländern monatlich berücksichtigt. Für im Ausland lebende Kinder gelten z. T. andere Werte. Der monatliche Unterhaltsbedarf erhöht sich um den Krankenversicherungsbeitrag, wenn ein entsprechender Versicherungsschutz weder aufgrund einer betrieblichen Ausbildung noch aufgrund einer Mitversicherung als Familienangehöriger in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

(3) Der Ehegatte des Kindes ist nur dann zu Unterhaltsleistungen an das Kind fähig, wenn sein verfügbares Einkommen höher ist als er zur Deckung seines eigenen Bedarfs und zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber anderen Personen als dem Kind benötigt. Sein eigener monatlicher Bedarf wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den **alten** Bundesländern mit 1 300 DM (1 000 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten = Hälfte der Kosten der Ehewohnung) und in den **neuen** Bundesländern mit 1 100 DM (1 000 DM allgemeiner Lebensbedarf und 100 DM Unterkunftskosten) angesetzt. Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden.

II. Im einzelnen

Zu 4

Ehegatten leben dauernd voneinander getrennt, wenn zwischen ihnen eine häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht und einer von ihnen sie erkennbar nicht wiederherstellen will, weil er die eheliche Gemeinschaft mit dem anderen ablehnt (§ 1567 BGB). Haben Ehegatten z. B. aus beruflichen Gründen keine häusliche Gemeinschaft miteinander, leben sie nicht im Sinne des Gesetzes dauernd getrennt.

Zu 6 a

Ein ausbildungsbedingter — nicht in Unterkunftskosten bestehender — Zusatzbedarf (Lernmittel, Fahrkosten) wird berücksichtigt, soweit er im Jahr 1800 DM übersteigt. Wird die Ausbildungskostenpauschale von 150 DM monatlich nicht ausgeschöpft, kann dies bei entsprechender Glaubhaftmachung berücksichtigt werden.

Zu 7

Neben den hier aufzuführenden sonstigen Unterhaltspflichten des Ehegatten/früheren Ehegatten können auch unvermeidbare regelmäßig zu leistende Zahlungen zur Tilgung von vorrangigen Schulden berücksichtigt werden. Nicht vorrangig sind Schulden stets dann, wenn sie erst nach der Aufhebung der Ehe entstanden sind. Soll die Berücksichtigung derartiger Tilgungsleistungen geprüft werden, ist dies auf einem besonderen Blatt zu beantragen. Dabei sind der Rechtsgrund und der Anlaß für die Entstehung der Schuldverpflichtung, der Zeitpunkt der Entstehung der Schuldverpflichtung sowie der Umfang der Schuldverpflichtung und der Tilgungsleistungen pro Jahr/Monat anzugeben. Entsprechende Belege sind beizufügen.

Zu 8

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch die Ausbildungsvergütung sowie das Entgelt für eine Tätigkeit im eiterlichen Betrieb, ferner ein Zwölftel des etwaigen Urlaubs- oder Weihnachtsgeldes.

Zu den sonstigen Einkünften zählen auch Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, die während des Grundwehr- oder Zivildienstes des Ehegatten gezahlt werden, sowie aus öffentlichen oder privaten Mitteln gezahlte Ausbildungsbeihilfen (z. B. nach dem BAföG), nicht aber Erziehungsgeld.

Beizufügen sind

- von Arbeitnehmern die neueste Lohn- oder Gehaltsbescheinigung,
- von Selbständigen, Gewerbetreibenden oder Land- oder Forstwirten der zuletzt erteilte Einkommensteuerbescheid,
- von Empfängern von Lohnersatzleistungen oder Ausbildungsbeihilfen der Leistungsbescheid.

Unterhaltsleistungen der Eltern sind auf einem besonderen Blatt nach Art und Umfang darzustellen.

Sind Versicherungs- oder Versorgungsbezüge beantragt, aber noch nicht bewilligt, ist dies anzugeben.

Ergänzungsblatt 4

Einkommensabhängiges Kindergeld für das Leistungsjahr 199

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Eingangsstempel der Dienststelle

Dieser Vordruck dient der Prüfung, ob und inwieweit Sie von der **einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes für das zweite und jedes weitere Kind** betroffen sind. Wenn Sie die geforderten Angaben aus Unkenntnis der Sachlage nicht machen können oder vorzulegende Nachweise nicht haben und nicht beschaffen können, vermerken Sie dies bitte unter Angabe der Gründe bei „Zusätzliche Bemerkungen“.

1	Name, Vorname des Kindergeldbeziehers/Antragstellers		Geboren am			
	Anschrift		Tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr.	Empfänger-/Kenn-/Personal-Nr.		
2	☐ Ich beanspruche bis auf weiteres nur den Sockelbetrag des Kindergeldes (monatlich 70 DM für das zweite Kind, 140 DM für das dritte und jedes weitere Kind). Wenn ich ein höheres Kindergeld beanspruche, werde ich mich wieder an die Kindergeldstelle wenden. Mir ist bekannt, daß, falls ich zu einem späteren Zeitpunkt die Zahlung eines höheren Kindergeldes beantrage, diesem Antrag rückwirkend längstens für die letzten 6 Monate vor Beginn des Monats, in dem er eingegangen ist, stattgegeben werden kann (§ 9 Abs. 2 BKGG).					
	(Ort, Datum)		(Unterschrift des Kindergeldbeziehers/Antragstellers)			
Hinweis: Wenn Sie dieses Kästchen angekreuzt haben, brauchen Sie den Vordruck nicht weiter auszufüllen. Die maßgeblichen Minderungsregelungen ergeben sich aus Abschnitt IV Nr. 2 des Merkblatts über Kindergeld.						
3	a	☐ Ich bin nicht verheiratet ☐ Ich bin seit _____ nicht mehr verheiratet				
	b	☐ Ich bin seit _____ verheiratet und lebe von meinem Ehegatten nicht dauernd getrennt Name, Vorname des Ehegatten _____ Geboren am _____				
	c	☐ Ich lebe als Verheiratete(r) von meinem Ehegatten dauernd getrennt seit _____				
Hinweis zu b und c: Verheiratete leben nur dann dauernd voneinander getrennt, wenn sie – z. B. infolge eines Ehezerwürnisses – keine häusliche Gemeinschaft miteinander haben und wenigstens einer von ihnen erkennbar die häusliche Gemeinschaft nicht wiederherstellen will. Haben die Ehegatten z. B. aus beruflichen Gründen keine häusliche Gemeinschaft miteinander, leben sie nicht im Sinne des Gesetzes dauernd getrennt.						
Angaben für das Berechnungsjahr 199 Die Angaben zu 4 und 5 müssen Sie auch dann für den in 3 b genannten Ehegatten machen, wenn Sie in dem genannten Jahr noch nicht mit ihm verheiratet waren.						
4	Es wurden Einkünfte erzielt		vom Kindergeldbezieher Antragsteller		vom Ehegatten.	
	a	die nach dem deutschen Steuerrecht versteuert worden sind/zu versteuern sind	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	b	die nach ausländischem Steuerrecht versteuert worden sind/zu versteuern sind	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	c	die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit keiner staatlichen Besteuerung unterlagen/unterliegen *)	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	d	die als sonstige Einkünfte (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Sozialversicherungsrente, Unterhaltsleistungen) keiner staatlichen Besteuerung unterlagen/unterliegen *)	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

*) Derartige Einkünfte sind durch Jahreslohnbescheinigungen, Rentenbescheide oder Bewilligungsbescheide nachzuweisen.

Nur auszufüllen für die Person, für die die Frage 4 a ^{und} 4 b mit „ja“ beantwortet worden ist und für die eine abschließende Besteuerung durch den Festsetzungsbescheid eines Finanzamtes erfolgt

Ein verbindlicher Steuerbescheid liegt bereits vor

für den Kindergeldbezieher ☐ ja ☐ nein
Antragsteller

für den Ehegatten ☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Steuerbescheid(e) ggf. auch Kirchensteuerbescheid(e) ist/sind beizufügen.

Wenn nein:

Ein Steuerbescheid wird noch erwartet gemeinsam für den Kindergeldbezieher und den Ehegatten ☐
Antragsteller

nur für den Kindergeldbezieher ☐ nur für den Ehegatten ☐
Antragsteller

Hinweis: Sofern im Steuerbescheid Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige, für die damals niemandem Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung zustand, nach § 33 a Abs. 1 EStG oder Behinderten-Pauschbeträge für Kinder, für die dem Berechtigten der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG erhöht worden ist, nach § 33 b Abs. 5 EStG berücksichtigt worden, ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, für welche Personen (Name, Alter, Verwandtschaftsverhältnis) und in welcher Höhe Abzugsbeträge steuerlich anerkannt worden sind (ggf. sind Zahlungsbelege beizufügen). Ist weder durch das Finanzamt noch durch eine Kirchenbehörde eine Kirchensteuer förmlich festgesetzt, jedoch nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG der freiwillig geleistete Beitrag an eine Religionsgemeinschaft wie eine Kirchensteuer berücksichtigt worden, legen Sie bitte hierüber eine Bescheinigung des Finanzamtes vor.

Nur auszufüllen für die Person, für die die Frage 4 a ^{und} 4 b mit „ja“ beantwortet worden ist, deren Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit abschließend ohne Festsetzungsbescheid eines Finanzamtes besteuert worden sind

Es wurden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – dazu gehören auch Versorgungsbezüge – erzielt

vom Kindergeldbezieher ☐ ja ☐ nein
Antragsteller

vom Ehegatten ☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Ein Nachweis über die im maßgeblichen Jahr erzielten Einkünfte ist beizufügen. (Für den Kindergeldbezieher/Antragsteller ist ein Nachweis über die Bezüge, mit denen das Kindergeld ausgezahlt wird, nicht erforderlich, wenn er damals schon bei seinem jetzigen Dienstherrn/Arbeitgeber beschäftigt war.)

Hinweis: Der Nachweis muß enthalten: Jahresbruttoarbeitslohn (Versorgungsbezüge) sowie die hiervon einbehaltene Lohnsteuer, Kirchensteuer und ggf. Sozialversicherungsbeiträge; Lohnsteuerklasse und Anzahl der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinder, ggf. die Höhe eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrages und welche Lohnsteuertabelle angewandt wird.

Auf der Lohnsteuerkarte ist beim Lohnsteuerabzug ein Freibetrag eingetragen worden für

	den <u>Kindergeldbezieher</u> Antragsteller	den Ehegatten
Werbungskosten, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 DM überstiegen haben	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 EStG berücksichtigte Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten oder an bedürftige Angehörige (vgl. Hinweis zu 5)	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG wie Kirchensteuer berücksichtigte freiwillige Beiträge an eine Religionsgemeinschaft (vgl. Hinweis zu 5)	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Nach § 33 b Abs. 5 EStG für kindergeldrechtlich berücksichtigte Kinder übetragene Behinderten-Pauschbeträge (vgl. Hinweis zu 5)	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Hinweis: Die Höhe des Freibetrages ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen, aus der sich auch ergibt, wofür der Freibetrag gewährt wurde.

Nur ausfüllen, wenn im Berechnungsjahr Unterhaltsleistungen für ein Kind erbracht worden sind, für das weder Ihnen noch Ihrem (jetzigen) Ehegatten im Leistungsjahr Kindergeld zusteht. Unterhaltsleistungen wurden erbracht:

a) In Form von Unterhaltszahlungen (Überweisung oder Auszahlung von Geldbeträgen) an:

Name	für die Monate	Höhe monatlich

Unterhaltsurteil oder -vereinbarung sowie Zahlungsbelege beifügen! Falls keine schriftliche Unterhaltsvereinbarung getroffen wurde, genügt die Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Unterhaltenen über die Unterhaltszahlung.

b) In Form von Naturalunterhalt (Versorgung des Unterhaltenen im Haushalt des Berechtigten oder seines Ehegatten) an:

Name	für die Monate

In allen Fällen des Buchstaben b ist auf einem besonderen, auch von dem Unterhaltenen unterschriebenen Blatt anzugeben, ob und ggfs. welche zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs geeigneten Einkünfte (einschl. Unterhaltsleistungen Dritter und Sozialleistungen) der Unterhaltene in der genannten Zeit zur Verfügung hatte.

Zu a und b: In den Fällen des Buchstaben b wird der volle monatliche Unterhaltsbedarf mit 400 DM (für Minderjährige) bzw. 600 DM (für Volljährige) angesetzt. Daher bleiben Unterhaltszahlungen, die neben der „Versorgung im Haushalt“ geleistet werden, außer Betracht; sie können also nicht unter Buchstabe a aufgeführt werden.

Zusätzliche Bemerkungen: _____

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben zu 3 bis 7 vollständig und richtig sind. Ich weiß, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle jede Änderung der Verhältnisse zu 3 unverzüglich anzuzeigen und Überzahlungen, die durch die Verletzung der Anzeigepflicht oder falsche Angaben eintreten, zurückzuzahlen. Mir ist bekannt, daß schuldhaft falsche Angaben mit einem Bußgeld geahndet werden können.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kindergeldbeziehers/Antragstellers)

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der mich betreffenden Angaben.

(Unterschrift des Ehegatten)

Erklärung nach § 11 Abs. 4 BKGG

für das Leistungsjahr 1999

Eingangsstempel

Dieser Vordruck dient der Prüfung, ob und inwieweit Sie bei **Zugrundelegung des voraussichtlichen Einkommens des Leistungsjahres** von der einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes betroffen sind. Wenn Sie die geforderten Angaben aus Unkenntnis der Sachlage nicht machen können oder vorzulegende Nachweise nicht haben und nicht beschaffen können, vermerken Sie dies bitte unter Angabe der Gründe bei „Zusätzliche Bemerkungen“.

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen		Die Angaben zu 3 und 4 sind durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen	
1	Name, Vorname des Kindergeldbeziehers/Antragstellers	Geboren am	
	Anschrift	Tagesüber telefonisch erreichbar unter Nr.	Empfänger-/Kenn-/Personal-Nummer
2	a ☐ Ich bin nicht oder seit _____ nicht mehr verheiratet.		
	b ☐ Ich bin seit _____ verheiratet und lebe von meinem Ehegatten nicht dauernd getrennt. Name, Vorname des Ehegatten _____ Geboren am _____		
	c ☐ Ich lebe als Verheiratete(r) von meinem Ehegatten dauernd getrennt seit _____		
Hinweis zu b und c: Verheiratete leben nur dann dauernd voneinander getrennt, wenn sie – z. B. infolge eines Ehezerwürfnisses – keine häusliche Gemeinschaft miteinander haben und wenigstens einer von ihnen erkennbar die häusliche Gemeinschaft nicht wiederherstellen will. Haben Ehegatten z. B. aus beruflichen Gründen keine häusliche Gemeinschaft miteinander, leben sie nicht im Sinne des Gesetzes dauernd getrennt.			
3	Das maßgebliche Einkommen im Leistungsjahr wird voraussichtlich so gering sein, daß ich meine, ein Kindergeld beanspruchen zu können, das die Sockelbeträge übersteigt. Dies ist zurückzuführen auf:		
	☐ Verringerung oder Wegfall des Einkommens meines Ehegatten seit/von – bis _____ Grund: _____		
	☐ Verringerung oder Wegfall meines Einkommens seit/von – bis _____ Grund: _____		
	☐ Aufnahme der Zahlung von Unterhaltsleistungen an den früheren Ehegatten, an unterhaltsberechtigte Angehörige, für die niemand Kindergeld oder eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung bezieht, oder an Kinder, für die einer anderen Person Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung gezahlt wird. ☐ Sonstige Gründe: _____		
Voraussichtliches Einkommen im laufenden Kalenderjahr			
4	Es werden Einkünfte erzielt	vom <u>Kindergeldbezieher</u> Antragsteller	vom Ehegatten
	a die nach deutschen Steuerrecht zu versteuern sind	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	die nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit keiner staatlichen Besteuerung unterliegen	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	die als sonstige Einkünfte (z. B. Arbeitslosengeld, Sozialversicherungsrente, Krankengeld, Unterhaltsleistungen) keiner staatlichen Besteuerung unterliegen	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Die Einkünfte sind nachzuweisen z. B. durch Gehalts- oder Lohnbescheinigungen des Arbeitgebers, Steuerbescheide aus dem Vorjahr, Rentenbescheide, Leistungsbewilligungsbescheide.			

Abzugsfähige Beträge		des Kinder- geldbeziehers gezahlt in der Zeit vom – bis	des Ehegatten gezahlt in der Zeit vom – bis
		DM	DM
4	Einkommensteuer/Lohnsteuer		
	Kirchensteuer		
	b Werbungskosten		
	Unterhaltsleistungen an früheren Ehegatten und unterhaltsberechtigte Angehörige, für die niemand Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung bezieht		
	Unterhaltsleistungen aufgrund eines Unterhaltsurteils/-vergleichs an Kinder, für die eine andere Person Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung bezieht		
	Höhe des für ein kindergeldrechtlich berücksichtigtes Kind nach § 33b Abs. 5 EStG übertragener Behinderten-Pauschbetrag		
Abzugsfähige Beträge insgesamt:			
c	Eine Steuererklärung für das Leistungsjahr wird nach Ablauf dieses Jahres abgegeben		
	gemeinsam vom <u>Kindergeldbezieher</u> und dem Ehegatten <u>Antragsteller</u>	☐ ja	☐ nein
	nur vom <u>Kindergeldbezieher</u> <u>Antragsteller</u>	☐ ja	☐ nein
	nur vom Ehegatten	☐ ja	☐ nein
Hinweis zu 4 a: Sofern Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt werden, ist eine Bescheinigung des Dienstherrn/Arbeitgebers beizufügen, aus der ersichtlich sind: Monatsbruttolohn (einschl. Versorgungsbezüge), die hiervon einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer, die Lohnsteuerklasse und die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Anzahl der Kinder, ggf. die Höhe eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Jahres-Steuerfreibetrages und welche Lohnsteuertabelle angewandt wird. Hinweis zu 4 b: Vorsorgepauschale und ggf. Versorgungsfreibetrag werden von der Kindergeldstelle abgesetzt. Werden höhere Werbungskosten als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 DM geltend gemacht, sind die Gesamtaufwendungen auf einem besonderen Blatt aufzulisten. Sind bei dem Berechtigten Behinderten-Pauschbeträge für mehrere Personen steuerlich berücksichtigt, ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, für welche Personen (Name, Alter und Verwandtschaftsverhältnis) und in welcher Höhe Abzugsbeträge steuerlich anerkannt werden. Sofern Unterhaltsleistungen berücksichtigt werden sollen, ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, an welche Personen (Name, Alter, Verwandtschaftsverhältnis), seit wann und in welcher Höhe diese Leistungen erbracht werden. Zahlungsbelege – ggf. Unterhaltsurteil/-vergleich – sind beizufügen. Bei Personen, für die die Fragen 4 c mit „nein“ beantwortet worden sind, können erhöhte Werbungskosten und Unterhaltsleistungen an den früheren Ehegatten oder unterhaltsberechtigte Angehörige, für die niemand Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung bezieht, nur berücksichtigt werden, wenn sie vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurden.			
Zusätzliche Bemerkungen: _____ _____ _____ _____			
Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle jede Änderung der vorstehend angegebenen Tatsachen – insbesondere die Erhöhung der Einkünfte zu 4 a und den Wegfall von Unterhaltsleistungen nach 4 b – unverzüglich anzuzeigen. Ich weiß, daß ein höheres Kindergeld nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt wird und zuviel gezahlte Beträge später vom laufenden Kindergeld einbehalten werden. Sobald das in diesem Jahr erzielte Einkommen feststeht, werde ich die entsprechenden Einkommensnachweise der Kindergeldstelle vorlegen, damit endgültig über die Höhe des Kindergeldanspruchs entschieden werden kann. Mir ist bekannt, daß schuldhaft falsche Angaben mit einem Bußgeld geahndet werden können.			
_____ (Ort, Datum)		_____ (Unterschrift des Kindergeldbeziehers)	
Erklärung des Ehegatten Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der mich betreffenden Angaben.			
_____ (Ort, Datum)		_____ (Unterschrift des Ehegatten)	

KGöD 19

Anlage 7

Antrag auf Zahlung des Zuschlags zum Kindergeld nach § 11 a BKGG für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Füllen Sie den Antrag bitte gut leserlich und vollständig aus; beachten Sie Nr. des Merkblatts über die Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes. Zutreffendes bitte ankreuzen; Nichtzutreffendes streichen.

Können Sie eine Frage nicht zweifelsfrei beantworten, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein.

Eingangsstempel der Dienststelle

Wenn Sie verheiratet sind, lassen Sie den Antrag auch von Ihrem Ehegatten unterschreiben. Wer Kindergeldzuschlag beantragt, ist verpflichtet, die in diesem Vordruck geforderten Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I – vom 11. 12. 1975, BGBl. I S. 3015). Die Mitwirkungspflicht des Ehegatten ergibt sich aus § 19 Abs. 1 BKGG. Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben: Wer durch falsche oder durch unvollständige Angaben eine Überzahlung von Kindergeldzuschlag vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt muß die überzahlten Beträge zurückzahlen und mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Reichen Sie den ausgefüllten Antrag bei der für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständigen Stelle (Kindergeldstelle) ein.

Antragsteller(in): Name, Vorname, ggf. Geburtsname			Geboren am:	
Anschrift			Staatsangehörigkeit:	
			Familienstand: ledig ☐ ;	
			verheiratet ☐	
			geschieden ☐	
			verwitwet ☐	
			dauernd getrenntlebend ☐	
			seit:	
Amts-/ Dienstbezeichnung	Empf.-/Kenn.-/ Pers.-Nr.	Tagsüber telef. erreichbar unter Nr.		

Ich beantrage den Zuschlag zum Kindergeld für das Kalenderjahr 199, unter Berücksichtigung folgender Angaben:

1	Nach dem beiliegenden Steuerbescheid/ Nach der beiliegenden Jahreslohnbescheinigung/Lohnsteuerkarte standen mir – und meinem von mir nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten – für 199, insgesamt Kinderfreibeträge *) zu, und zwar					
	a) je ein voller Kinderfreibetrag (4104 DM) für das Kind					
	Lfd. Nr.	Vorname des Kindes (ggf. auch abweichender Familienname)	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller	Ehegatten	Gehörte das Kind zum Haushalt des Antragstellers? *)
	1 a					☐ ja ☐ nein
	2 a					☐ ja ☐ nein
	3 a					☐ ja ☐ nein
	4 a					☐ ja ☐ nein
	5 a					☐ ja ☐ nein
	b) je ein halber Kinderfreibetrag (2052 DM) für das Kind					
	Lfd. Nr.	Vorname des Kindes (ggf. auch abweichender Familienname)	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller	Ehegatten	Gehörte das Kind zum Haushalt des Antragstellers? *)
	1 b					☐ ja ☐ nein
	2 b					☐ ja ☐ nein
	3 b					☐ ja ☐ nein
	4 b					☐ ja ☐ nein
	*) Auf die Erläuterung „Zu Nr. 1“ wird hingewiesen!					

Nur auszufüllen, wenn Kinderfreibeträge geltend gemacht werden für Kinder, die in der Jahreslohnbescheinigung/Lohnsteuerkarte nicht berücksichtigt sind. *)

Lfd. Nr.	Vorname des Kindes (ggf. auch abweichender Familienname)	Geburtsdatum des Kindes	Kindschaftsverhältnis zum		Wenn das Kind nicht zum Haushalt des Antragstellers gehört: Anschrift des Kindes *)
			Antragsteller	Ehegatten	
2 a					
2 b					
2 c					
2	a *) s. Erläuterung „Zu Nr. 1“ und „Nr. 2 a“ Wurde für eines der vorstehend genannten Kinder die Eintragung in die Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt oder die Gemeindebehörde abgelehnt? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Für welches Kind? Ablehnende Dienststelle: Ablehnungsgrund:				
	b Hat eines der in Nr. 2 a genannten Kinder einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Albanien, Bulgarien oder der Sowjetunion? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Welches Kind? Höhe der im Kalenderjahr 199, für dieses Kind gezahlten Unterhaltsleistungen: DM Höhe der im monatlichen Unterhaltsverpflichtung lt. Gerichtsurteil/Vereinbarung: DM				
3	Für welche Monate des Kalenderjahres 199.... wurde für die in Nr. 1 und 2 aufgeführten Kinder Kindergeld oder eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung (vgl. Abschnitt V des Kindergeld-Merkblatts) gezahlt?				
	Für das Kind (Nr. ...)	dem Antragsteller von – bis	dem Ehegatten von – bis	einer anderen Person von – bis Name und Anschrift dieser Person	
4	a ☐ Die abschließende steuerliche Behandlung der im Kalenderjahr 199 erzielten Einkünfte wird durch den beiliegenden verbindlichen Steuerbescheid nachgewiesen.				
	b ☐ Da von mir – und dem von mir nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten – weder eine Einkommensteueranmeldung noch ein Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Finanzamt für das Kalenderjahr 199.... beantragt wurde oder wird, werden die in diesem Kalenderjahr erzielten Einkünfte durch beiliegende Jahreslohnbescheinigung, Lohnsteuerkarte sowie ggf. Rentenbescheid o.ä. nachgewiesen.				

5	Erhielten Sie oder Ihr nicht dauernd von Ihnen getrenntlebender Ehegatte im Kalenderjahr 199 .	Antragsteller	Ehegatte												
	– für eine Tätigkeit im Ausland von einem inländischen Arbeitgeber gezahlte Bezüge?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein												
	– Bezüge, die von einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung gezahlt wurden?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein												
	– Bezüge, die für eine Tätigkeit im Inland von einem ausländischen Arbeitgeber gezahlt wurden?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein												
	– sonstige ausländische Einkünfte?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein												
	Wenn ja: Höhe der Einkünfte im Kalenderjahr 199 :														
	Die Einkünfte sind nur dann hier anzugeben, wenn sie <u>nicht</u> nach dem deutschen Einkommensteuerrecht versteuert und bei Nr. 4 angegeben und nachgewiesen worden sind.														
<u>Die Nrn. 6 bis 9 sind nur für unter Nr. 1 b oder 2 a aufgeführte Kinder zu beantworten.</u>															
6	Haben Sie oder Ihr Ehegatte der Übertragung des halben Kinderfreibetrages, der einem von Ihnen für das Kalenderjahr 199 . für ein unter Nr. 1 b oder 2 a aufgeführtes Kind zusteht, auf den außerhalb Ihres Haushaltes lebenden anderen Elternteil zugestimmt oder werden Sie oder Ihr Ehegatte diese Zustimmung noch erteilen? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Für welche Kinder? Wenn nein: Haben Sie oder Ihr Ehegatte für unter Nr. 1 b oder 2 a aufgeführte Kinder, die 199 . nicht Ihrem Haushalt angehörten, Unterhaltsleistungen erbracht? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Für welches Kind?</td> <td style="width: 20%; border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="width: 20%; border-bottom: 1px solid black;"></td> </tr> <tr> <td>Für welche Monate?</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> </tr> <tr> <td>In welcher Höhe (Jahresbetrag)?</td> <td style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">DM</td> <td style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">DM</td> </tr> <tr> <td>Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtungen lt. Gerichtsurteil oder Vereinbarung</td> <td style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">DM</td> <td style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">DM</td> </tr> </table> *) s. Erläuterung „Zu Nr. 1“			Für welches Kind?			Für welche Monate?			In welcher Höhe (Jahresbetrag)?	DM	DM	Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtungen lt. Gerichtsurteil oder Vereinbarung	DM	DM
Für welches Kind?															
Für welche Monate?															
In welcher Höhe (Jahresbetrag)?	DM	DM													
Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtungen lt. Gerichtsurteil oder Vereinbarung	DM	DM													
7	Beanspruchen Sie oder Ihr Ehegatte die Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages für eines der unter Nr. 1 b oder 2 a aufgeführten <u>nichtehelichen</u> Kinder, weil der Vater dieses Kindes amtlich nicht feststellbar ist? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Für welches Kind Ist für dieses Kind ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren durchgeführt worden? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Bei welchem Gericht? Az.: Mit welchem Ergebnis? Wenn nein: Warum nicht?														
8	Beanspruchen Sie oder Ihr Ehegatte die Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages für eines der unter Nr. 1 b oder 2 a aufgeführten Kinder, weil der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils für 199.... nicht zu ermitteln ist? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Für welches Kind? Die letzte mir bekannte Adresse des anderen Elternteils im Bundesgebiet war: 														

Beantragen Sie oder Ihr Ehegatte die zweite Kinderfreibetragshälfte für eines oder mehrere der unter Nr. 1 b oder 2 a aufgeführten Kinder? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Für welches Kind /welche Kinder?

Grund hierfür:

- ☐ Der andere Elternteil dieses Kindes hatte während des ganzen Jahres 199.... keinen Wohnsitz im Bundesgebiet einschl. Berlin (West). Seine Anschrift lautet:

- ☐ Der andere Elternteil dieses Kindes hat der Übertragung seiner Kinderfreibetragshälfte auf mich / meinen Ehegatten zugestimmt. Die Zustimmungserklärung ist beigelegt.

- ☐ Der andere Elternteil ist 199.... seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind/den Kindern nicht oder nicht in voller Höhe nachgekommen.

Name des Kindes

Höhe der monatlichen Unterhaltspflicht lt. Gerichtsurteil oder Vereinbarung? *)

Höhe der 199... insgesamt gezahlten Unterhaltsleistung? *)

Die Unterhaltsleistung wurde gezahlt für die Monate:

*) Nachweise beifügen

DM	DM
DM	DM

Zusätzliche Bemerkungen:

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Erklärung des Ehegatten:

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der mich betreffenden Angaben und bin mit der Zahlung des Kindergeldzuschlages an meinen Ehegatten einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Ehegatten)

Erläuterungen

Zu Nr. 1:

1. Höhe und Zuordnung des Kinderfreibetrages

(1) Der Kinderfreibetrag, der grundsätzlich für jedes Kind nur einmal gewährt wird, beträgt seit dem 1. 1. 1992 für jeden Elternteil 2052 DM (Halbteilung). In Höhe von 4104 DM steht er jedoch nach § 32 Abs. 6 Sätze 2 und 3 EStG

- a) den Eltern oder Pflegeeltern des Kindes zu, wenn diese nach den §§ 26, 26 b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt worden sind oder wenn einer dieser Elternteile im Lohnsteuerabzugsverfahren nach der Steuerklasse III besteuert worden ist,
- b) dem verwitweten Elternteil/Pflegeelternteil des Kindes zu, wenn der andere Elternteil vor Beginn des Kalenderjahres verstorben ist, oder
- c) dem Steuerpflichtigen zu, der allein das Kind angenommen oder als Pflegekind aufgenommen hat.

(2) Einem Elternteil allein steht der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Sätze 3 und 4 EStG auch dann in Höhe von 4104 DM zu, wenn

- a) der andere Elternteil während des ganzen Kalenderjahres — mangels Wohnsitzes im Bundesgebiet oder wegen Nichtanwendung des deutschen Steuerrechts — nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen ist (das gilt auch, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist oder wenn der Vater eines nichtehelichen Kindes amtlich nicht feststellbar ist);
- b) ihm die dem anderen Elternteil zustehende Freibetragshälfte nach Ablauf des Kalenderjahres übertragen worden ist, weil er seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr nachgekommen ist, der andere Elternteil jedoch nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil — eine Unterhaltsleistung ist unwesentlich, wenn sie nicht wenigstens 50 v. H. der in der Verpflichtungserklärung oder gerichtlichen Entscheidung festgelegten Höhe der Unterhaltsverpflichtung erreicht — oder weil der andere Elternteil der Übertragung zugestimmt hat; eine einmal erteilte Zustimmung kann für den Veranlagungszeitraum nicht widerrufen werden (§ 32 Abs. 6 Satz 4 EStG).

2. Von einer Haushaltszugehörigkeit ist auch dann auszugehen, wenn sich das Kind lediglich zum Zweck der Schul- oder Berufsausbildung — also vorübergehend — außerhalb des Haushalts aufhält.

Zu Nr. 2 a:

Hier können nur Kinder eingetragen werden, für die nach dem Abschnitt „Kinder auf der Lohnsteuervkarte“ des Ratgebers Lohnsteuer, den jeder unselbständig Tätige jährlich zusammen mit der Lohnsteuervkarte erhält, ein Kinderfreibetrag in Betracht kommt. Der Grund für die steuerliche Berücksichtigung eines Kindes, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, muß durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

KGÖD 20

Anlage 8

Antrag auf laufende Zahlung des Zuschlags zum Kindergeld nach § 11 a BKGG

Füllen Sie den Antrag bitte gut leserlich und vollständig aus. Zutreffendes bitte ankreuzen. Können Sie eine Frage nicht zweifelsfrei beantworten, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein.
Reichen Sie den ausgefüllten Antrag bei der für die Festsetzung des Kindergeldes zuständigen Stelle ein.

Eingangsstempel der Dienststelle

Achtung: Diesen Antrag zu stellen, lohnt sich nur, wenn von den laufenden Einkünften kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird und keine Einkommensteuervorauszahlungen geleistet werden und auch nach Ablauf des Jahres keine Steuerforderung zu erwarten ist. Denn auch bei einer nur geringen Steuerzahlung sind die Kinderfreibeträge voll ausgeschöpft und kommt daher die Zahlung des Zuschlags nicht in Betracht.

Antragsteller(in): Personalnummer:

Familienstand: ☐ ledig | seit ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet
☐ dauernd getrenntlebend

Ich beantrage die laufende Zahlung des Zuschlags zum Kindergeld für das Kalenderjahr 199.... unter Berücksichtigung folgender Angaben:

Die beiliegende(n) Lohnsteuerkarte(n) 199... enthält/enhalten folgende Eintragungen:

Lohnsteuerkarte des	Steuerklasse	Zahl der Kinderfreibeträge	Zahl der Kinder	Familienstand	Freibeträge
Antragstellers					DM
Ehegatten *)					DM

*) Nur ausfüllen, wenn für den nicht dauernd von Ihnen getrenntlebenden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist.

Dabei sind folgende Kinder berücksichtigt:

Lfd. Nr.	Vorname des Kindes (ggf. auch abweichender Familienname)	Geburtsdatum des Kindes	Kindschaftsverhältnis zum		Gehört das Kind zum Haushalt des Antragstellers? *)	Wer bezieht Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (vgl. Abschnitt V des Kindergeldmerkblatts)		
			Antragsteller	Ehegatten		Antragsteller	Ehegatte	andere Person
1					☐ ja ☐ nein	☐	☐	☐
					☐ ja ☐ nein	☐	☐	☐
					☐ ja ☐ nein	☐	☐	☐
					☐ ja ☐ nein	☐	☐	☐
					☐ ja ☐ nein	☐	☐	☐

Für welche der vorstehend aufgeführten Kinder steht Ihnen / Ihrem nicht dauernd von Ihnen getrenntlebenden Ehegatten ein voller Kinderfreibetrag (4104 DM) zu?

ein halber Kinderfreibetrag (2052 DM) zu?

*) s. Erläuterung „zu Nr. 1“

Nur ausfüllen, wenn unter Nr. 1 Kinder aufgeführt sind, für die in der Lohnsteuerkarte ein halber Kinderfreibetrag eingetragen worden ist.

2	a	Beanspruchen Sie oder Ihr Ehegatte die Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages für eines der unter Nr. 1 aufgeführten <u>nichtehelichen</u> Kinder, weil der Vater dieses Kindes amtlich nicht feststellbar ist? ☐ ja ☐ nein <u>Wenn ja:</u> Für welches Kind? Ist für dieses Kind ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren durchgeführt worden? ☐ ja ☐ nein <u>Wenn ja:</u> Bei welchem Gericht? Az.: Mit welchem Ergebnis? <u>Wenn nein:</u> Warum nicht?																					
	b	Beanspruchen Sie oder Ihr Ehegatte die Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages für eines der unter Nr. 1 aufgeführten Kinder, weil der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist? ☐ ja ☐ nein <u>Wenn ja:</u> Für welches Kind? Die letzte mir bekannte Adresse des anderen Elternteils im Bundesgebiet war:																					
3		Im o. a. Kalenderjahr wird mein – unser – Einkommen voraussichtlich bestehen aus Einkünften aus <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center; border: 1px solid black;">Antragsteller DM</th> <th style="width: 20%; text-align: center; border: 1px solid black;">Ehegatte DM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>– nichtselbständiger Arbeit (Bruttobetrag)</td> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> </tr> <tr> <td>– selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb</td> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> </tr> <tr> <td>– Land- und Forstwirtschaft</td> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> </tr> <tr> <td>– Vermietung und Verpachtung</td> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> </tr> <tr> <td>– Rente, Unterhalt durch Dritte (§ 22 EStG)</td> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; padding-right: 10px;">Summe:</td> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> </tr> </tbody> </table> Sind auf die hier eingetragenen Einkünfte Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten oder wird ein Lohnsteuerabzug vorgenommen? ☐ ja ☐ nein <u>Wenn ja:</u> Auf wessen Einkünfte? In welcher Höhe?		Antragsteller DM	Ehegatte DM	– nichtselbständiger Arbeit (Bruttobetrag)			– selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb			– Land- und Forstwirtschaft			– Vermietung und Verpachtung			– Rente, Unterhalt durch Dritte (§ 22 EStG)			Summe:		
	Antragsteller DM	Ehegatte DM																					
– nichtselbständiger Arbeit (Bruttobetrag)																							
– selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb																							
– Land- und Forstwirtschaft																							
– Vermietung und Verpachtung																							
– Rente, Unterhalt durch Dritte (§ 22 EStG)																							
Summe:																							
4		Erhalten Sie oder Ihr nicht dauernd von Ihnen getrenntlebender Ehegatte im o. a. Kalenderjahr <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 55%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Antragsteller</th> <th style="width: 25%; text-align: center;">Ehegatte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>– für eine Tätigkeit im Ausland von einem inländischen Arbeitgeber gezahlte Bezüge?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja ☐ nein</td> <td style="text-align: center;">☐ ja ☐ nein</td> </tr> <tr> <td>– Bezüge, die von einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung gezahlt werden?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja ☐ nein</td> <td style="text-align: center;">☐ ja ☐ nein</td> </tr> <tr> <td>– Bezüge, die für eine Tätigkeit im Inland von einem ausländischen Arbeitgeber gezahlt werden?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja ☐ nein</td> <td style="text-align: center;">☐ ja ☐ nein</td> </tr> <tr> <td>– sonstige ausländische Einkünfte?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja ☐ nein</td> <td style="text-align: center;">☐ ja ☐ nein</td> </tr> </tbody> </table> <u>Wenn ja:</u> Voraussichtliche Höhe der Einkünfte insgesamt Die Einkünfte sind nur dann hier anzugeben, wenn sie <u>nicht</u> nach dem deutschen Einkommensteuerrecht zu versteuern und bei Nr. 3 angegeben worden sind.		Antragsteller	Ehegatte	– für eine Tätigkeit im Ausland von einem inländischen Arbeitgeber gezahlte Bezüge?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	– Bezüge, die von einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung gezahlt werden?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	– Bezüge, die für eine Tätigkeit im Inland von einem ausländischen Arbeitgeber gezahlt werden?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	– sonstige ausländische Einkünfte?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein						
	Antragsteller	Ehegatte																					
– für eine Tätigkeit im Ausland von einem inländischen Arbeitgeber gezahlte Bezüge?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein																					
– Bezüge, die von einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung gezahlt werden?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein																					
– Bezüge, die für eine Tätigkeit im Inland von einem ausländischen Arbeitgeber gezahlt werden?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein																					
– sonstige ausländische Einkünfte?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein																					

Zusätzliche Bemerkungen:

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle jede Änderung der vorstehend angegebenen Tatsachen — insbesondere Lohnsteuerabzug und Einkommensteuervorauszahlung — unverzüglich anzuzeigen. Ich weiß, daß der Kindergeldzuschlag zunächst nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt wird und insoweit zurückgezahlt werden muß, als sich nach Ablauf des o. a. Kalenderjahres herausstellt, daß die Kinderfreibeträge ganz oder teilweise steuerlich ausgeschöpft worden sind. Sobald die abschließende steuerrechtliche Behandlung des in dem o. a. Kalenderjahr erzielten Einkommens erfolgt ist, werde ich entsprechende Nachweise vorlegen, damit endgültig über die Höhe des Kindergeldzuschlags entschieden werden kann. Mir ist bekannt, daß schuldhaft falsche Angaben oder schuldhaft unterlassene Anzeigen mit einem Bußgeld geahndet werden können.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Erklärung des Ehegatten:

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der mich betreffenden Angaben und bin mit der Zahlung des Kindergeldzuschlages an meinen Ehegatten einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Ehegatten)

Erläuterungen**Zu Nr.1:****1. Höhe und Zuordnung des Kinderfreibetrages**

(1) Der Kinderfreibetrag, der grundsätzlich für jedes Kind nur einmal gewährt wird, beträgt für jeden Elternteil 2052 DM (Halbteilung). In Höhe von 4104 DM steht er jedoch nach § 32 Abs. 6 Sätze 2 und 3 EStG

- a) den Eltern (Pflegeeltern) des Kindes zu, die miteinander verheiratet sind und nicht dauernd voneinander getrennt leben,
- b) dem verwitweten Elternteil/Pflegeelternteil des Kindes zu, wenn der andere Elternteil vor Beginn des Kalenderjahres verstorben ist, oder
- c) dem Steuerpflichtigen zu, der allein das Kind angenommen oder als Pflegekind aufgenommen hat.

(2) Der Kinderfreibetrag von 4104 DM wird schon vor Ablauf des Kalenderjahres

- allein der Mutter eines nichtehelichen Kindes zugeordnet, wenn der Vater des Kindes nicht feststellbar ist, oder
- allein einem Elternteil zugeordnet, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist, d. h., wenn der andere Elternteil seit längerer Zeit vermißt oder unbekannten Aufenthaltes ist.

2. Von einer Haushaltszugehörigkeit ist auch dann auszugehen, wenn sich das Kind lediglich zum Zweck der Schul- oder Berufsausbildung außerhalb des Haushalts aufhält.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 15. 11. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Erbrecht des überlebenden Ehegatten. – Zu den Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft eines ausländischen Erblassers.	
Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik); Stand: 1. Januar 1993	253	OLG Hamm vom 29. April 1992 – 15 W 114/91	259
Bekanntmachungen	254	Strafrecht	
Berichtigung	255	StPO § 37; ZPO § 171 I. – Im Strafverfahren steht der Wirksamkeit einer Zustellung die fehlende oder eingeschränkte Geschäftsfähigkeit des Zustellungsempfängers im Sinne des Bürgerlichen Rechts nicht entgegen, wenn er seine Interessen im Rahmen des Strafverfahrens vernünftig wahrnehmen kann und damit verhandlungsfähig ist.	
Personalnachrichten	255	OLG Düsseldorf vom 14. Juli 1992 – 4 Ws 230/92	262
Ausschreibungen	257	Kostenrecht	
Gesetzgebungsübersicht	258	ZPO § 126. – Der im Rahmen von Prozeßkostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt darf seine Wahlanwaltsgebühren gemäß § 126 ZPO auch dann von der gegnerischen Partei Beitreiben, wenn diese die Kosten nicht aufgrund eines Urteils, sondern nach einem gerichtlichen Vergleich zu tragen hat. – Der beigeordnete Rechtsanwalt kann die auf seine Kosten entfallende Mehrwertsteuer auf jeden Fall vom Gegner ersetzt verlangen, und zwar auch dann, wenn seine Partei vorsteuerabzugsberechtigt ist.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 7. Mai 1992 – 10 W 89/91	263
Zivilrecht		Hinweise auf Neuerscheinungen	263
Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen Artikel 8; Iranisches ZGB Artikel 896, 904, 946, 947, 967, 1199; EGBGB Artikel 6, 14, 15, 25, 220 n. F. – Das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen läßt es nach Artikel 8 III Satz 2 zu, erbrechtliche Verhältnisse an der Vorbehaltsklausel des Artikels 6 GG zu messen. – Die Bevorzugung des Ehemannes nach iranischem Nachlaßrecht verstößt nicht bereits deshalb gegen den ordre-public, weil sie einen abstrakten Verstoß gegen das Verfassungsgebot der Gleichstellung von Mann und Frau darstellt, sondern nur dann, wenn im konkreten Fall das Ergebnis der Anwendung iranischen Rechts in untragbarem Widerspruch zu grundlegenden deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen stehen würde. – Zu den güterrechtlichen Verhältnissen in gemischt-nationalen Ehen im Hinblick auf Artikel 220 EGBGB n. F. und zu deren Einfluß auf das			

– MBl. NW. 1992 S. 1854.

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelpbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Monchengladbach

ISSN 0177-3569